

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Maßnahmenpaket zur Sicherung und Entwicklung des historischen Ortskerns Holten – Satzungsbeschluss Denkmalbereichssatzung und Aufstellung eines Bebauungsplans

Beratungsfolge

25.06.2026	Bezirksvertretung Sterkrade	Anhörung
08.07.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt die in der Offenlage des Entwurfs der Denkmalbereichssatzung eingegangenen Bedenken und Anregungen, das Ergebnis der Erörterung mit dem Denkmalfachamt sowie die Änderungen aus der Stellungnahme des Denkmalfachamtes zum Entwurf der Denkmalbereichssatzung nach den Anlagen 1 und 2 zur Kenntnis.

Gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 4, 5 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2022 (GV NRW. S 662)

2. Der Rat der Stadt beschließt die Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Historischer Ortskern Holten“ inklusive ihrer Begründung nach Anlage 3.

Gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 1 DSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2022 (GV NRW. S. 662) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

3. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan Nr. 535 – Ortskern Holten – in mehrerer Hinsicht nicht geeignet ist, den potenziellen Denkmalbereich angemessen mit Planungsrecht zu flankieren. Auf den Prüfauftrag aus der Beschlussvorlage B/17/5611 wird insoweit verwiesen.
4. Der Rat der Stadt beschließt ferner:
die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans i.S.v. § 30 Abs. 3 BauGB für das in der Anlage 4 dargestellte Gebiet zur Überplanung des Bebauungsplans Nr. 535 - Ortskern Holten -, der insbesondere zur städtebaulichen Flankierung denkmalrechtlicher Zielsetzungen und Erfordernisse Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zu örtlichen

Verkehrsflächen und zu ergänzenden, gestalterischen örtlichen Bauvorschriften i.S.v. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW enthalten soll (Bebauungsplan Nr. 765 - Historischer Ortskern Holten -);

Gesetzliche Grundlage: § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

die Durchführung aller erforderlichen Verfahrensschritte nach den Maßgaben des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan Nr. 765 - Historischer Ortskern Holten – bis zum Satzungsbeschluss und dessen Bekanntmachung gem. § 10 BauGB.

Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Bezug

B/14/3395-01	Bebauungsplan Nr. 535 – Ortskern Holten – (Änderung des Bebauungsplans Nr. 264 – Ortskern Holten – gemäß §13 BauGB)
B/17/5611	Maßnahmenpaket zur Sicherung und Entwicklung des historischen Ortskerns Holten
M/18/0386	Denkmalbereich „Historischer Ortskern Holten“ – Offenlage des Satzungsentwurfs

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die Stadt Oberhausen ist geprägt durch eine rasante Entwicklung von dörflichen Strukturen hin zu einer Großstadt im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Bei der Zusammenlegung der drei Städte Alt-Oberhausen, Osterfeld und Sterkrade zur Stadt Oberhausen, ist auch die ehemals selbstständige Stadt Holten Teil der Gesamtstadt geworden. Historisch betrachtet ist Holten somit einer der ältesten Stadtteile von Oberhausen.

Der historische Ortskern Holten geht in seinem Ursprung auf eine Grenzbefestigung zwischen den Grafschaften Mark und Kleve zurück. Die seit dem 11. Jahrhundert bestehende Wasserburg Holten und die sich südöstlich entwickelte, mittelalterliche Siedlung lässt sich noch heute in der Grundrissstruktur, im Stadtbild und in den einzelnen Wohn- und Profanbauten erkennen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts erhielt Holten das Stadtrecht und wurde mit einer Grabenanlage und Stadtbefestigung versehen. Der historische Ortskern Holten besitzt damit im Oberhausener Stadtgebiet ein bedeutsames Alleinstellungsmerkmal und bezeugt die Entwicklung mittelalterlich geprägten Kleinstädten an den territorialen Grenzen eines Herrschaftsgebiets.

Mit dem Maßnahmenpaket zur Sicherung und Entwicklung des historischen Ortskerns Holten hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 23.09.2024 bereits das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept „Perspektive Holten“ (nachfolgend: ISEK Holten) als Grundlage zur Beantragung von Mitteln der Städtebauförderung beschlossen. Diese sind sowohl für die Erhaltung der identitätsstiftenden städtebaulichen Strukturen notwendig, als auch Grundlage der Förderkulisse zur weiteren Entwicklung des Ortsteils Holten. Die Maßnahmen des ISEK Holten umfassen sowohl baulich-investive Projekte zur Verbesserung des öffentlichen Raumes, als auch strukturelle Querschnittsaufgaben, wie z. B. die Einrichtung eines Verfügungsfonds und eines Quartiersmanagements. Eine besondere Bedeutung kommt der Revitalisierung der als Baudenkmal geschützten Synagoge Holten zu, die im Herzen des Ortskerns einer neuen Nutzung zugeführt werden soll.

Ein weiterer Beschlusspunkt des Maßnahmenpakets ist die Überprüfung des Bebauungsplans Nr. 535, welcher zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Jahr 2008 das Ziel verfolgen sollte, Modernisierungs- und Neubauvorhaben im Bereich des historischen Ortskerns Holten planungsrechtlich zu harmonisieren und gleichzeitig die Wahrung der denkmalrechtlichen Belange zu ermöglichen. Die Verwaltung wurde beauftragt den Bebauungsplan Nr. 535 auf seine städtebauliche Erforderlichkeit unter Berücksichtigung

parallel bestehender denkmalrechtlicher Belange und Erfordernisse zu prüfen.

Insbesondere hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Ortskerns Oberhausen-Holten auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 02.12.2024. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des ISEK Holten im Mai 2024 hat die Untere Denkmalbehörde über den Denkmalbereich informiert. Zwei weitere, formal nicht vorgesehene Informationsveranstaltungen mit einer offenen Gesprächsrunde und einer Denkmalberatung für Bürgerinnen und Bürger fanden im November 2025 und Februar 2026 statt.

Zu Beschlusspunkt 1 – Ergebnis der Offenlage, der Erörterung mit und der Stellungnahme des Denkmalfachamtes

Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebiets als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten lagen gemäß § 10 Abs. 4 DSchG NRW in der Zeit vom 09.02.2026 bis 11.03.2026 einschließlich im Internet sowie im Technischen Rathaus Sterkrade öffentlich aus. Innerhalb dieser Zeiten bestand Gelegenheit, Bedenken und Anregungen hinsichtlich dieser Satzung und ihrer zugehörigen Unterlagen vorzubringen. Eine Beschlussfassung zur Offenlage durch den Denkmalausschuss ist, anders als in Bauleitplanverfahren nach Baugesetzbuch, gesetzlich nicht vorgesehen. Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung hat die Untere Denkmalbehörde eine Beratung vor Ort im Kastell Holten angeboten, um Unklarheiten, Rückfragen oder konkrete Umbauvorhaben mit den Anwohnerinnen und Anwohnern zu besprechen.

Im Rahmen der Offenlage sind keine Anregungen oder Hinweise eingegangen. Die Erörterung zu den Anregungen und Hinweisen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) als zuständiges Denkmalfachamt wurde am 01.04.2026 durchgeführt. Die Erörterung ist nicht zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Die Stellungnahme des LVR-ADR vom 27.05.2026 bestätigt die Geeignetheit der Denkmalbereichssatzung zum Erreichen der für den Denkmalbereich formulierten Schutzziele. Die Stellungnahme beinhaltet redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen in Bezug auf den Satzungstext und die Begründung sowie Anregungen zu den Anlagen des Satzungsentwurfs. Die Anpassungen und Ergänzungen sind in den zum Beschluss vorliegenden Satzungsentwurf samt Begründung eingearbeitet, die Veränderungen im Satzungstext sind in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag kenntlich gemacht. In der Begründung wurden lediglich sprachliche Korrekturen vorgenommen. Die Anpassungen und Ergänzungen sind rein formal, eine inhaltliche Erweiterung ist nicht erfolgt, eine erneute Offenlage des Satzungsentwurfs ist damit nicht erforderlich.

Den Anregungen zu den Anlagen des Satzungsentwurfs wird nicht gefolgt, die Anlagen verbleiben damit unverändert. Angeregt wurde auch die bereits zur Inventarisierung beantragten Objekte im Bereich der Denkmalbereichssatzung mit aufzuführen und die historischen Freiflächen wie im Gutachten dargelegt zu kennzeichnen. Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde wird hingegen angestrebt, zunächst mit den Eigentümerinnen und Eigentümern potenzieller Denkmäler in Kontakt zu treten um im Einvernehmen eine

Eintragung vorzubereiten. Eine Veröffentlichung dieser Objekte bereits im Vorfeld wird kritisch gesehen. Die historischen Freiflächen sind nahezu vollständig in privater Hand und überwiegend im Bestand gärtnerisch genutzt. Da diese Flächen in den Schutzzielen aufgeführt sind, würde eine entsprechende Darstellung nicht zu einer höherwertigen Ausgestaltung führen, auch hier ist eine entsprechende Kommunikation zwischen der Unteren Denkmalbehörde und den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zur Erreichung der Schutzziele vorzuziehen.

Zu Beschlusspunkt 2 – Satzungsbeschluss

Der historische Ortskern Holten ist geprägt von schmalen Flurstücken entlang der erhaltenen Wegeführung der mittelalterlichen Stadt und einer kleinteiligen Bebauung, eingerahmt von Freiflächen und Grünanlagen. Die baulichen Anlagen innerhalb der mittelalterlichen Siedlung stehen mehrheitlich direkt angrenzend zum öffentlichen Straßenraum. Der Straßenraum lässt die historisch gewachsene Siedlung in ihrer Entwicklung zur mittelalterlichen Stadt erkennen. In den Freiflächen kann der Verlauf der ehemaligen Stadtbefestigung abgelesen werden.

Bis heute ist der historische Ortskern Holten in seinen Grundzügen erhalten geblieben. Er ist ein gebautes Zeugnis einer mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Siedlung und bildet gleichzeitig einen Teil der Geschichte zwischen Rhein und Ruhr ab. Im Zusammenwirken der Solitärgebäude wie dem Kastell, den Kirchen und der Synagoge, den kleineren und größeren Wohn- und Geschäftsgebäuden aus Fachwerk oder Backstein, der Wegeführung sowie den überlieferten Straßenräumen, Grünanlagen und Freiflächen ist der historische Ortskern Holten in besonderem Maße geeignet, die Siedlungsentstehung, die Entwicklung und das Leben der Menschen in Holten und in der Region über Jahrhunderte nachvollziehen zu lassen und die allgemeinen kulturellen, sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse und Geschehensabläufe, die historischen Entwicklungen sowie gebaute Zeitschichten im Ortskern aufzuzeigen und zu erforschen.

Diese besonderen Merkmale als denkmalwerte Schutzgegenstände erfüllen die Kriterien eines Denkmalbereiches und begründen darin die Erforderlichkeit der Denkmalbereichssatzung. Der historische Ortskern Holten wird wegen seines historischen Zusammenhangs als ein einheitliches Ganzes wahrgenommen. Um Stadt- und Baugeschichte erfahrbar zu machen, ist der Erhalt des historischen Ortskerns in Oberhausen-Holten und dessen Schutz als Denkmalbereich von öffentlichem Interesse. Der Denkmalbereich hat das Ziel, den historischen Ortskern Holten in seinen seit dem Mittelalter überlieferten Strukturen zu schützen und den Erhalt der historischen Substanz innerhalb des denkmalwerten Bedeutungszusammenhangs als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Freiflächen zu gewährleisten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Satzung zum Schutz der Strukturen und den Erhalt der historischen Substanz innerhalb des historischen Ortskerns zu beschließen. Mit dem Satzungsbeschluss entstehen folgende Auswirkungen:

Für die Verwaltung

Durch den Beschluss der Denkmalbereichssatzung entstehen für die Stadt Oberhausen finanziell und personell keine Auswirkungen. Mit dem Beschluss sind keine haushaltswirksamen Folgekosten verbunden. Die Bearbeitung der notwendigen Erlaubnisansträge erfolgt im Geschäft der laufenden Verwaltung, zusätzliches Personal ist

konkret bezogen auf den Beschluss der Denkmalbereichssatzung nicht vorgesehen.

Für Eigentümer/-innen und Bauherrschaften

Für Eigentümer/-innen und Bauherrschaften entsteht durch den Beschluss der Denkmalbereichssatzung ein Mehraufwand bei der Umsetzung von Bauvorhaben. Durch den Erlaubnisvorbehalt bei baulichen Maßnahmen ist ein zusätzlicher Antrag zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu stellen, der gegebenenfalls auch zu Kosten durch die Beauftragung von Dritten führt. Ebenfalls ist es möglich, dass durch die Regelungen der Denkmalbereichssatzung eine zulässige Beschränkung der grundgesetzlichen Baufreiheit erfolgt. Gleichzeitig kann insbesondere für Eigentümer/-innen durch den Schutz als Denkmalbereich ein Erhalt des Grundstückswertes und damit eine Sicherung des Eigentums entstehen. Für die denkmalgerechte Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern können Eigentümer/-innen neben der direkten Denkmalförderung auch Steuervergünstigungen erlangen. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen für Eigentümer/-innen und Bauherrschaften sind daher im Kosten-Nutzen-Vergleich, auch zwischen öffentlichen und privaten Interessen, gering.

Für die Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit entstehen keine nachteiligen Auswirkungen durch den Beschluss der Denkmalbereichssatzung. Vorteilhaft ist der Schutz des historischen Ortskerns Holten als Alleinstellungsmerkmal im Stadtgefüge der Stadt Oberhausen und die Sicherung eines identitätsstiftenden Ortes.

Zu Beschlusspunkt 3 – Prüfungsergebnisse Bebauungsplan Nr. 535

Damit die Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Holten ihrem Ziel zum Schutz der historischen Strukturen nachkommen kann, müssen zentrale planungsrechtliche Instrumente unterstützend zur Seite stehen. Aus diesem Grund wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung auf ihre unterstützende Wirkung hin untersucht. Zur bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Sicherung der schützenswerten kleinteiligen Strukturen im historischen Stadtteil von Holten müssen insbesondere Regelungen zu abweichenden Abstandsflächen, vordere und tlw. hintere Baufluchten durch die Festsetzung von Baulinien festgesetzt sowie eine kontrollierte Höhenentwicklung getroffen werden.

Allein diese Aspekte können durch den Bebauungsplan Nr. 535 - Ortskern Holten - aufgrund von dieser städtebaulichen Zielsetzung entgegenstehender oder zur planungsrechtlichen Flankierung fehlender Festsetzungen nicht sichergestellt werden. Daher ist es zwingend erforderlich, neues Planungsrecht zu schaffen und im Aufstellungsverfahren einer neuen Bebauungsplanung zu klären, wie mit dem derzeit bestehenden Planungsrecht im Zuge einer möglichen Überlagerung oder Aufhebung umzugehen ist.

Zu Beschlusspunkt 4 –Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 765 – Historischer Ortskern Holten –

Um die Denkmalbereichssatzung städtebaurechtlich zu flankieren, soll ein neuer, einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Dieser soll den Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung abbilden und insbesondere das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festsetzen. Mit

190 entsprechenden Regelungen insbesondere zu Bauweise, Baulinien, und abweichenden
191 Abstandsflächen kann die schützenswerte historische Stadtstruktur in Holten von Seiten
192 des Planungsrechtes nachhaltig gesichert werden. Ergänzende Regelungen zur Art der
193 baulichen Nutzung dürften nach derzeitiger Erkenntnislage der Planungsverwaltung
194 städtebaulich nicht erforderlich sein, da für dieses planungsrechtliche
195 Zulässigkeitsmerkmal § 34 BauGB im Kontext der vorhandenen örtlichen Strukturen eine
196 belastbare und ausreichende Rechts- und Regelungsgrundlage darstellt. Mit der
197 Schaffung neuen Planungsrechts kann darüber hinaus auf aktuelle städtebauliche
198 Entwicklungen im historischen Ortskern Holten reagiert werden, um langfristig einen Weg
199 im Umgang mit den historischen Strukturen aufzuzeigen.

Anlage/n

1 - 1-DB01-Denkmalbereichssatzung mit Änderungen

2 - 2-DB01-Abwägungstabelle öff. Auslegung vom 16.03.2026

3 - 3-DB01-Denkmalbereichssatzung (Stand 18.06.2026) mit Anlagen

4 - 4. Geltungsbereich BPL 765 Historischer Ortskern Holten

Satzung
zum Schutz des Denkmalbereichs „Historischer Ortskern Holten“
vom ...

Aufgrund von § 10 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 06. 2022 (GV. NRW. S. 662), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen nach § 1 Abs. 1 DSchG NRW im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des DSchG NRW. Dabei wirken sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.

Die Stadt Oberhausen ist geprägt durch eine rasante Entwicklung von dörflichen Strukturen hin zu einer Großstadt im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Die Zusammenlegung der drei ehemaligen Stadtkreise Oberhausen an der Ruhr, Sterkrade und Osterfeld ist noch heute im Stadtgefüge ablesbar. Die Erhaltung der Eigenarten der einzelnen Stadt-, Orts- und Siedlungsteile ist wesentlich für die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Quartier und für das Verständnis der Stadtentwicklung unter Berücksichtigung des historischen Bestands. Um Stadt- und Baugeschichte erfahrbar zu machen, ist der Erhalt des historischen Ortskerns in Oberhausen-Holten und dessen Schutz als Denkmalbereich von öffentlichem Interesse.

Der historische Ortskern Holten ist bis heute in seinen Grundzügen erhalten geblieben. Er ist ein gebautes Zeugnis einer mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Siedlung und bildet gleichzeitig einen Teil der Geschichte zwischen Rhein und Ruhr ab. Im Zusammenwirken der Solitärgebäude wie dem Kastell, den Kirchen und der Synagoge, den kleineren und größeren Wohn- und Geschäftsgebäuden aus Fachwerk oder Backstein, der Wegeführung sowie den überlieferten Straßenräumen, Grünanlagen und Freiflächen ist der historische Ortskern Holten in besonderem Maße geeignet, die Siedlungsentstehung, die Entwicklung und das Leben der Menschen in Holten und in der Region über Jahrhunderte nachvollziehen zu lassen und die allgemeinen, kulturellen, sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse und Geschehensabläufe, die historischen Entwicklungen sowie gebaute Zeitschichten im Ortskern aufzuzeigen und zu erforschen.

Bezogen auf die Stadtwerdung von Oberhausen ist der historische Ortskern von Holten ein eigenständiges Element, das mit seinen spezifischen Merkmalen zur facettenreichen

Identität der Stadt Oberhausen beiträgt. Daher ist der Ortskern von Holten ein gebautes Dokument mit hoher Bedeutung für die Orts- und Regionalgeschichte. **Redaktionelle Änderung:** ~~Der Ortskern ist siedlungstypologisch und kulturlandschaftlich aus Burg und nachgeordneter Siedlung ein gebauter Ortskörper, der sich in die umliegenden topografischen Gegebenheiten einfügt.~~ Der Ortskern aus Burg und nachgeordneter Siedlung ist siedlungstypologisch und kulturlandschaftlich ein gebauter Ortskörper, der sich in die umliegenden topografischen Gegebenheiten einfügt. Diese besonderen Merkmale als denkmalwerte Schutzgegenstände erfüllen die Kriterien eines Denkmalbereiches und begründen darin die Erforderlichkeit der Denkmalbereichssatzung.

Neu eingefügter § 1, der die Zielsetzung der Denkmalbereichssatzung formal definiert. Die Zielsetzung ergibt sich im Übrigen aus der Präambel und der Begründung zur Satzung. Aus der Einfügung ergibt sich keine Erweiterung des Schutzzumfangs oder eine andere Betroffenheit der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der anderweitig Betroffenen. Die Nummerierung der folgenden § ist entsprechend angepasst:

§ 1

Ziel der Denkmalbereichssatzung

- (1) Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, den historischen Ortskern Holten in seinen seit dem Mittelalter überlieferten Strukturen als Denkmalbereich zu schützen und den Erhalt der historischen Substanz innerhalb des denkmalwerten Bedeutungszusammenhangs als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Freiflächen zu gewährleisten.
- (2) **Eingefügt aus § 2 alt:** An der Erhaltung und Nutzung des Denkmalbereichs besteht ein öffentliches Interesse wegen seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen und für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Die Erhaltung und Nutzung liegen wegen wissenschaftlicher und städtebaulicher Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Das Gutachten nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 DSchG NRW des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland als zuständiges Denkmalfachamt ist dieser Satzung als Anlage 3 und Anlage 4 nachrichtlich beigelegt.

~~§ 1~~ § 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf den historischen Ortskern von Holten und erstreckt sich auf die Straßen Elsenbruch, Holtener Markplatz, Kastellstraße, Krumme Straße, Mechthildisstraße, Mittelstraße, Schulstraße und Wasserstraße sowie in Teilen auf die Straßen Bahnstraße, Burgstraße, Dinslakener Straße, Nachtwächterweg, Roggenstraße und Siegesstraße. Er umfasst folgende Flurstücke:

Redaktionelle Änderung: Die Auflistung der Flurstücke wurde zum Satzungsbeschluss mit dem endgültigen Geltungsbereich synchronisiert. Es wurden keine neuen Flurstücke in den Geltungsbereich aufgenommen, sondern Flurstücke aus dem Geltungsbereich entfernt. Eine erneute Offenlage ist auf Grund der geringeren Betroffenheit nicht erforderlich.

~~Gemarkung Holten, Flur 001, Flurstücke: 304, 305, 310, 317, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 363, 364, 368, 409, 414, 418, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 449, 2011, 2049, 2147, 2148, 2149, 2155, 2156, 2157, 2158, 2167, 2170, 2171, 2172, 2177, 2178, 2180, 2181, 2183, 2184, 2190, 2226, 2271, 2272, 2274, 2275, 2276, 2277, 2280, 2282, 2283, 2329, 2348, 2349, 2368, 2369, 2371, 2373, 2375, 2376, 2378, 2384, 2389, 2403, 2404, 2438, 2455, 2464, 2477, 2478, 2479, 2483, 2484, 2485, 2488, 2489, 2490, 2491, 2493, 2520, 2521, 2522, 2537, 2545, 2583, 2600, 2601, 2613, 2624, 2636, 2637, 2640, 2699, 2711, 2712, 2713, 2714, 2750, 2787, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2817, 2821, 2823, 2824, 2825, 2833, 2836, 2837, 2838, 2839, 2864, 2885, 2886, 2893, 2912, 2919, 2921, 2926, 2927, 2932, 2940, 2942, 2953, 2954, 2977, 2982, 2983, 2984, 2986, 2989, 3029, 3031, 3032, 3034, 3042, 3060, 3065, 3066, 3067, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3082, 3085, 3096, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3115, 3116, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3140, 3142, 3143, 3171, 3172, 3189, 3190, 3193, 3195, 3196, 3197, 3198, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3208, 3209, 3210, 3211, 3213, 3217, 3219, 3231, 3232, 3245, 3251, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3262, 3263, 3265, 3280, 3283, 3284, 3285, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3314, 3315, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3404, 3405, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3429, 3430, 3431, 3438, 3439, 3440, 3453, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3493, 3504, 3505, 3516, 3526, 3527, 3528, 3561, 3565, 3568, 3578, 3586, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3617, 3657, 3711, 3737, 3740, 3742, 3743, 3745, 3747, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3776, 3777, 3790, 3792, 3804, 3805, 3806, 3820 und 3821~~

~~Gemarkung Holten, Flur 006, Flurstück: 638~~

~~Gemarkung Holten, Flur 007, Flurstücke: 103, 931, 936, 958, 959, 982, 983, 984, 985, 986, 1132, 1135, 1339, 1340, 1341, 1383, 1447, 1448, 1449, 1455, 1457, 1484, 1519, 1534, 1535, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1587, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1764, 1765, 1775, 1776, 1781, 1782, 1784, 1795, 1798, 1800, 1801, 1808, 1809, 1810, 1811, 1820, 1822, 1823, 1848, 1912, 1914, 1968, 1969 und 1985~~

~~Gemarkung Holten, Flur 010, Flurstücke: 24, 25, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 105, 106, 110, 115, 116, 122, 123, 124 und 125~~

Gemarkung Holten, Flur 001, Flurstücke: 304, 305, 310, 317, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 363, 364, 368, 409, 414, 418, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 449, 2049, 2147, 2148, 2149, 2155, 2156, 2157, 2158, 2167, 2170, 2171, 2172, 2177, 2178,

2180, 2181, 2183, 2184, 2190, 2271, 2272, 2274, 2275, 2276, 2277, 2280, 2282, 2283, 2329, 2368, 2369, 2371, 2373, 2375, 2384, 2389, 2404, 2438, 2455, 2464, 2477, 2478, 2479, 2483, 2484, 2485, 2488, 2489, 2490, 2520, 2537, 2545, 2583, 2600, 2613, 2624, 2636, 2637, 2640, 2699, 2711, 2712, 2713, 2714, 2750, 2787, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2817, 2821, 2823, 2824, 2825, 2833, 2864, 2885, 2886, 2919, 2940, 2942, 2953, 2954, 2977, 2982, 2983, 2984, 2986, 3042, 3060, 3065, 3066, 3067, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3082, 3085, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3115, 3116, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3140, 3142, 3143, 3193, 3195, 3196, 3197, 3232, 3245, 3251, 3253, 3254, 3198, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3208, 3209, 3210, 3211, 3213, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3262, 3263, 3265, 3280, 3283, 3285, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3314, 3315, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3412, 3413, 3419, 3429, 3439, 3464, 3465, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3504, 3505, 3516, 3526, 3527, 3528, 3565, 3568, 3578, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3617, 3657, 3711, 3737, 3740, 3743, 3745, 3747, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3776, 3777, 3804, 3805, 3806, 3820 und 3821

Gemarkung Holten, Flur 007, Flurstücke: 931, 936, 1484, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1587, 1590, 1591, 1592, 1795, 1823, und 1914

Gemarkung Holten, Flur 010, Flurstücke: 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 105, 106, 110, 115, 116, 122, 123, 124 und 125

- (2) Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

~~§ 2~~ § 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Schutzgegenstand dieser Satzung ist der historische Ortskern von Holten einschließlich dem Kastell Holten als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der mit dem Ortskern verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Freiflächen. Zum Schutzgegenstand gehören insbesondere
- a. der historische Stadtgrundriss mit seiner historischen Wegeführung und seinen Gassen, seiner Parzellenstruktur, seinen Freiflächen, seinen Grünanlagen sowie seinem Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche,
 - b. der Straßenraum und dessen Erscheinungsbild inklusive der Dachlandschaft sowie der historischen Erschließungs- und Wirtschaftswege,
 - c. die Ortssilhouette, ortsinnere Sichtbezüge und Straßenansichten,
 - d. **Redaktionelle Ergänzung zur Vereinheitlichung von Satzung und Begründung:** die Denkmäler im Sinne des § 2 DSchG NRW sowie die

erhaltenswerte Bausubstanz hinsichtlich der Gestaltung der Baukörper sowie ihrer Gebäudestellung, Materialität und Kubatur, einschließlich Proportion, Außenwänden, Fensterformaten, Dachausbildung, Trauflinie und Traufhöhe,

e. der Baumbestand in Form von prägenden Einzelbäumen, Bäume im Bereich der Sakralbauten und des Kastells.

- (2) **Redaktionelle Ergänzung:** Die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalsbereich ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt und ist Bestandteil der Satzung. Aus der Begründung ergibt sich die nähere Erläuterung des sachlichen Geltungsbereichs und seiner Schutzgegenstände.
- (3) **Verschiebung in den § 1 neu:** ~~An der Erhaltung und Nutzung des Denkmalsbereichs besteht ein öffentliches Interesse wegen seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen und für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Die Erhaltung und Nutzung liegen wegen wissenschaftlicher und städtebaulicher Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Das Gutachten nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 DSchG NRW des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland als zuständiges Denkmalfachamt ist dieser Satzung als Anlage 3 und Anlage 4 nachrichtlich beigelegt.~~
- (4) **Verschiebung in den § 4 neu:** ~~Die Satzung gilt insbesondere unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechtes sowie auf deren Grundlage erlassener Rechtsverordnungen und Satzungen bleiben unberührt.~~

~~§ 3~~ § 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen, Versagensgründe

- (3) Im Geltungsbereich sind Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 und 2 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung. Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.
- (4) Der Erlaubnisvorbehalt gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach den Vorschriften der Bauordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen nicht genehmigungsbedürftig sind.
- (5) Die Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 3 DSchG NRW zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (6) **Eingefügt aus § 2 alt:** Die Satzung gilt insbesondere unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht,

Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechtes sowie auf deren Grundlage erlassener Rechtsverordnungen und Satzungen bleiben unberührt.

~~§ 4~~ § 5

Verfahren

- (1) Örtlich zuständig ist gemäß § 21 Abs. 3 DSchG NRW die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen. Sie erteilt Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 2 DSchG NRW ist bei der Unteren Denkmalbehörde, der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde zu stellen. Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen.

~~§ 5~~ § 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen ohne eine Erlaubnis gemäß § 3 dieser Satzung durchführt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 DSchG NRW ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 Abs. 2 DSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Frist der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten beträgt gemäß § 41 Abs. 3 DSchG NRW fünf Jahre.

~~§ 6~~ § 7

Inkrafttreten

- (1) **Redaktionelle Änderung:** ~~Die —Denkmalbereichssatzung— tritt—gemäß § 10 Abs. 6 Satz 5 DSchG NRW am Tage der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde in Kraft und löst den vorläufigen Schutz nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 DSchG NRW ab.~~ Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft und löst den vorläufigen Schutz nach § 10 Abs. 3 DSchG NRW ab.

Anlagen:

Anlage 1: Örtlicher Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung

Anlage 2: Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich

Redaktionelle Änderung: Anpassung der Reihenfolge

Anlage 3: Geltungsbereich DB01 mit Kartierung der denkmalwerten Strukturen

Anlage 4: Geltungsbereich DB01 mit Kartierung der erhaltenswerten Bausubstanz

Anlage 5: Gutachten zum Denkmalwert des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland mit Datum vom 27.04.2018

Anlage 6: Denkmalfachliche Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland mit Datum vom 12.02.2020

**Prüfung und Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Offenlage
gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW zur Aufstellung
der Denkmalbereichssatzung „Historischer Ortskern Holten“**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Eingegangene Einwendungen	Prüfung und Abwägungsvorschlag
Keine	Entfällt

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 09.02.2026 bis einschließlich 11.03.2026 in digitaler und ergänzend in analoger Form. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.

Satzung
zum Schutz des Denkmalbereichs „Historischer Ortskern Holten“
vom ...

Aufgrund von § 10 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 06. 2022 (GV. NRW. S. 662), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen nach § 1 Abs. 1 DSchG NRW im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des DSchG NRW. Dabei wirken sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.

Die Stadt Oberhausen ist geprägt durch eine rasante Entwicklung von dörflichen Strukturen hin zu einer Großstadt im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Die Zusammenlegung der drei ehemaligen Stadtkreise Oberhausen an der Ruhr, Sterkrade und Osterfeld ist noch heute im Stadtgefüge ablesbar. Die Erhaltung der Eigenarten der einzelnen Stadt-, Orts- und Siedlungsteile ist wesentlich für die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Quartier und für das Verständnis der Stadtentwicklung unter Berücksichtigung des historischen Bestands. Um Stadt- und Baugeschichte erfahrbar zu machen, ist der Erhalt des historischen Ortskerns in Oberhausen-Holten und dessen Schutz als Denkmalbereich von öffentlichem Interesse.

Der historische Ortskern Holten ist bis heute in seinen Grundzügen erhalten geblieben. Er ist ein gebautes Zeugnis einer mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Siedlung und bildet gleichzeitig einen Teil der Geschichte zwischen Rhein und Ruhr ab. Im Zusammenwirken der Solitärgebäude wie dem Kastell, den Kirchen und der Synagoge, den kleineren und größeren Wohn- und Geschäftsgebäuden aus Fachwerk oder Backstein, der Wegeführung sowie den überlieferten Straßenräumen, Grünanlagen und Freiflächen ist der historische Ortskern Holten in besonderem Maße geeignet, die Siedlungsentstehung, die Entwicklung und das Leben der Menschen in Holten und in der Region über Jahrhunderte nachvollziehen zu lassen und die allgemeinen, kulturellen, sozialen wie wirtschaftlichen Verhältnisse und Geschehensabläufe, die historischen Entwicklungen sowie gebaute Zeitschichten im Ortskern aufzuzeigen und zu erforschen.

Bezogen auf die Stadtwerdung von Oberhausen ist der historische Ortskern von Holten ein eigenständiges Element, das mit seinen spezifischen Merkmalen zur facettenreichen

Identität der Stadt Oberhausen beiträgt. Daher ist der Ortskern von Holten ein gebautes Dokument mit hoher Bedeutung für die Orts- und Regionalgeschichte. Der Ortskern aus Burg und nachgeordneter Siedlung ist siedlungstypologisch und kulturlandschaftlich ein gebauter Ortskörper, der sich in die umliegenden topografischen Gegebenheiten einfügt. Diese besonderen Merkmale als denkmalwerte Schutzgegenstände erfüllen die Kriterien eines Denkmalbereiches und begründen darin die Erforderlichkeit der Denkmalbereichssatzung.

§ 1

Ziel der Denkmalbereichssatzung

- (1) Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, den historischen Ortskern Holten in seinen seit dem Mittelalter überlieferten Strukturen als Denkmalbereich zu schützen und den Erhalt der historischen Substanz innerhalb des denkmalwerten Bedeutungszusammenhangs als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Freiflächen zu gewährleisten.
- (2) An der Erhaltung und Nutzung des Denkmalbereichs besteht ein öffentliches Interesse wegen seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen und für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Die Erhaltung und Nutzung liegen wegen wissenschaftlicher und städtebaulicher Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Das Gutachten nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 DSchG NRW des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland als zuständiges Denkmalfachamt ist dieser Satzung als Anlage 3 und Anlage 4 nachrichtlich beigefügt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf den historischen Ortskern von Holten und erstreckt sich auf die Straßen Elsenbruch, Holtener Markplatz, Kastellstraße, Krumme Straße, Mechthildisstraße, Mittelstraße, Schulstraße und Wasserstraße sowie in Teilen auf die Straßen Bahnstraße, Burgstraße, Dinslakener Straße, Nachtwächterweg, Roggenstraße und Siegesstraße. Er umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Holten, Flur 001, Flurstücke: 304, 305, 310, 317, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 363, 364, 368, 409, 414, 418, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 449, 2049, 2147, 2148, 2149, 2155, 2156, 2157, 2158, 2167, 2170, 2171, 2172, 2177, 2178, 2180, 2181, 2183, 2184, 2190, 2271, 2272, 2274, 2275, 2276, 2277, 2280, 2282, 2283, 2329, 2368, 2369, 2371, 2373, 2375, 2384, 2389, 2404, 2438, 2455, 2464, 2477, 2478, 2479, 2483, 2484, 2485, 2488, 2489, 2490, 2520, 2537, 2545, 2583, 2600, 2613, 2624, 2636, 2637, 2640, 2699, 2711, 2712, 2713, 2714, 2750, 2787, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2817, 2821, 2823, 2824, 2825, 2833, 2864, 2885, 2886, 2919, 2940, 2942, 2953, 2954, 2977, 2982, 2983, 2984, 2986, 3042, 3060,

3065, 3066, 3067, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3082, 3085, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3115, 3116, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3140, 3142, 3143, 3193, 3195, 3196, 3197, 3232, 3245, 3251, 3253, 3254, 3198, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3208, 3209, 3210, 3211, 3213, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3262, 3263, 3265, 3280, 3283, 3285, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3314, 3315, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3412, 3413, 3419, 3429, 3439, 3464, 3465, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3504, 3505, 3516, 3526, 3527, 3528, 3565, 3568, 3578, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3617, 3657, 3711, 3737, 3740, 3743, 3745, 3747, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3776, 3777, 3804, 3805, 3806, 3820 und 3821

Gemarkung Holten, Flur 007, Flurstücke: 931, 936, 1484, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1587, 1590, 1591, 1592, 1795, 1823, und 1914

Gemarkung Holten, Flur 010, Flurstücke: 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 105, 106, 110, 115, 116, 122, 123, 124 und 125

- (2) Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Schutzgegenstand dieser Satzung ist der historische Ortskern von Holten einschließlich dem Kastell Holten als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der mit dem Ortskern verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Freiflächen. Zum Schutzgegenstand gehören insbesondere
- a. der historische Stadtgrundriss mit seiner historischen Wegeführung und seinen Gassen, seiner Parzellenstruktur, seinen Freiflächen, seinen Grünanlagen sowie seinem Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche,
 - b. der Straßenraum und dessen Erscheinungsbild inklusive der Dachlandschaft sowie der historischen Erschließungs- und Wirtschaftswege,
 - c. die Ortssilhouette, ortsinnere Sichtbezüge und Straßenansichten,
 - d. die Denkmäler im Sinne des § 2 DSchG NRW sowie die erhaltenswerte Bausubstanz hinsichtlich der Gestaltung der Baukörper sowie ihrer Gebäudestellung, Materialität und Kubatur, einschließlich Proportion, Außenwänden, Fensterformaten, Dachausbildung, Trauflinie und Traufhöhe,
 - e. der Baumbestand in Form von prägenden Einzelbäumen, Bäume im Bereich der Sakralbauten und des Kastells.
- (2) Die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt und ist Bestandteil der Satzung. Aus der Begründung

ergibt sich die nähere Erläuterung des sachlichen Geltungsbereichs und seiner Schutzgegenstände.

§ 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen, Versagensgründe

- (3) Im Geltungsbereich sind Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1 und 2 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung. Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.
- (4) Der Erlaubnisvorbehalt gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach den Vorschriften der Bauordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen nicht genehmigungsbedürftig sind.
- (5) Die Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 3 DSchG NRW zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (6) Die Satzung gilt insbesondere unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechtes sowie auf deren Grundlage erlassener Rechtsverordnungen und Satzungen bleiben unberührt.

§ 5

Verfahren

- (1) Örtlich zuständig ist gemäß § 21 Abs. 3 DSchG NRW die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen. Sie erteilt Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 2 DSchG NRW ist bei der Unteren Denkmalbehörde, der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde zu stellen. Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen ohne eine Erlaubnis gemäß § 3 dieser Satzung durchführt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 DSchG NRW ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 Abs. 2 DSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Frist der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten beträgt gemäß § 41 Abs. 3 DSchG NRW fünf Jahre.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft und löst den vorläufigen Schutz nach § 10 Abs. 3 DSchG NRW ab.

Anlagen:

- Anlage 1: Örtlicher Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung
- Anlage 2: Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich
- Anlage 3: Geltungsbereich DB01 mit Kartierung der denkmalwerten Strukturen
- Anlage 4: Geltungsbereich DB01 mit Kartierung der erhaltenswerten Bausubstanz
- Anlage 5: Gutachten zum Denkmalwert des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland mit Datum vom 27.04.2018
- Anlage 6: Denkmalfachliche Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland mit Datum vom 12.02.2020

Legende

 Denkmalbereich

0 25 50 100
Meter



Stadt Oberhausen

Bereich 5-1

Anlage 1

Denkmalbereich 01

Historischer Ortskern Holten

Anlage 2

Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich „Historischer Ortskern Holten“

– die Begründung ist Bestandteil der Satzung –

Anlass

Mit Datum vom 27.04.2018 hat das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland als zuständiges Denkmalfachamt in seiner Zuständigkeit gemäß § 22 Abs. 1 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen ein wissenschaftliches Gutachten eingereicht, das den Denkmalwert des historischen Ortskerns Holten zur Ausweisung als Denkmalbereich begründet.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG NRW mit dem Ziel beschlossen, den historischen Ortskern Holten als Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der damit verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen in seiner Bedeutung für die Stadt Oberhausen zu bewahren. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 02.12.2024. Mit der öffentlichen Bekanntmachung trat die denkmalrechtliche Schutzwirkung nach § 4 Abs. 1 DSchG NRW ein.

Rechtliche Grundlage

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen nach § 1 Abs. 1 DSchG NRW im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

Denkmäler sind nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht.

Nach § 2 Abs. 3 DSchG NRW sind Denkmalbereiche Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen als einzelnes Denkmal nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen als einzelnes Denkmal nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW erfüllen.

Durch die Denkmalbereichssatzung können Denkmalbereiche durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt werden und unterliegen damit den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Ziele des

Denkmalschutzes beschränken sich nicht ausschließlich darauf, Einzelobjekte zu erhalten. Bauliche Anlagen, soweit sie als Bestandteil eines umfassenderen denkmalwerten Bedeutungszusammenhanges identifizierbar sind, sind in dieser Eigenschaft zu bewahren. Die Schutzziele und Schutzgegenstände ergeben sich in ihren Einzelheiten aus der Begründung der Satzung.

Denkmalbereiche werden nach § 10 Abs. 1 DSchG NRW durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt. Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes. Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist nach § 10 Abs. 3 DSchG NRW ortsüblich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die vorläufige Schutzwirkung nach § 4 Abs. 1 DSchG NRW ein. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalbereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Gutachten nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW a.F.) in seiner Fassung vom 11.03.1980, zuletzt geändert am durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016, aufgehoben durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662), des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 27.04.2018, Aktenzeichen 54340-18-Ja, sowie vom 12.02.2020, Aktenzeichen 54340/2020/Wa, die dieser Satzung als Anlage 3 und Anlage 4 beigelegt sind.

Lage

Der historische Ortskern Holten liegt im Nordwesten von Oberhausen-Sterkrade in der Rheinebene, rechtsrheinisch etwa fünf Kilometer vom Rhein entfernt im wasserreichen Bruchland am Rand der Niederterrasse zur Mittelterrasse an dem ehemals aus der Emscher abgezweigten Mühlenbach. Der historische Ortskern Holten befindet sich gleichzeitig im Kulturlandschaftsbereich Nr. 086 des Regionalplans Ruhr.

Historischer Kontext

Die Bildung der Siedlung steht in einem historischen Zusammenhang mit der Anlage einer Wasserburg, die auf das Hochmittelalter zurückgeht und erstmalig 1166 urkundlich genannt wurde. Zum Ende des 13. Jahrhunderts waren Adelssitz und Siedlung der Grafschaft Mark zugehörig. Im Jahr 1307 wurde der Adelssitz zur Konsolidierung der territorialen Grenzen zwischen dem Erzbistum Köln und der Grafschaft Kleve als Kastell ausgebaut. Drei Jahre später wurde die Siedlung von Engelbert von der Mark zur Stadt erhoben, wodurch neben dem Recht zum Abhalten von Märkten sowie zum Betreiben von Gewerbe und Handel auch das Recht zur Befestigung gewährt wurde. Die Stadt wurde durch eine Stadtmauer mit Türmen sowie Stadttoren, dem Kirchtor im Westen und dem Waldtor im Süden, gesichert und war von einem breiten Wassergraben umgeben, welcher von dem östlich fließenden Mühlengraben gespeist wurde und bis ins 19. Jahrhundert existierte. Damit gehört Holten zu den wenigen kleineren, urbanen Markflecken im ländlichen Raum am Niederrhein, die nachweislich über eine Stadtbefestigung mit Graben verfügte. Holten war im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit eine Ackerbürgerstadt, in der sich aufgrund der erhaltenen Stadtprivilegien auch Handwerker niederließen. Neben den Handwerksbetrieben und den beiden Wassermühlen, die vor den Toren der Stadt lagen, gab es erst im 16. Jahrhundert nachweislich Tuch- und Leinenweberei.

Kurz nach der Erhebung zur Stadt stiftete der Landesherr um 1319 eine erste Kirche in Holten, die am nördlichen Ende der Kastellstraße errichtet wurde. Die heute noch bestehende Kirche errichtete man 1450. Der dreischiffige Kirchenbau aus Ziegelsteinen, dessen südlichen Teil im Zweiten

Weltkrieg Luftangriffe zerstörten, wurde 1570 zur evangelischen Kirche. Um die Kirche herum bestand zunächst der Friedhof, der dann nach Süden erweitert und bis 1819 genutzt wurde. Die katholische Pfarrkirche an der südöstlichen Stadtseite wurde 1782/84 erbaut und 1873/75 durch einen Neubau ersetzt. Nachweislich seit dem 16. Jahrhundert lebte eine jüdische Gemeinde in Holten, die Synagoge in der Mechthildisstraße wurde 1858 errichtet und bis in die 1920er Jahre für Festtage und Gottesdienste genutzt. Sie wurde 1936 zu einem Wohnhaus umgebaut und entging so der Zerstörung im Dritten Reich.

Im Jahr 1402 ging die Stadt Holten als Teil der Grafschaft Mark in das Herzogtum Kleve über und verlor durch die Verschiebung der territorialen Grenzen weitestgehend seine strategische Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts übernahm der Kurfürst von Brandenburg infolge eines Erbfolgestreits das Herzogtum Kleve und Mark, sodass Holten nun Brandenburg-Preußen zugehörig war. In den Jahren 1631 und 1727 wurde ein Großteil der Gebäude durch Stadtbrände zerstört. In französischer Zeit wurde Holten zur Bürgermeisterei erhoben. Die Stadtbefestigung wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschleift und der Wassergraben überwiegend verfüllt. Mit der Übernahme der Rheinlande durch das Königreich Preußen und der Bildung der Rheinprovinz gingen 1824 die Stadtrechte verloren. Holten bestand zu keinem Zeitpunkt aus mehr als 120 bis 150 Häusern und konnte im 18. Jahrhundert in etwa 600 Einwohnerinnen und Einwohner verzeichnen. Seit 1886 ist Holten Teil der Gemeinde Sterkrade (seit 1917 Stadt Sterkrade) und mit der Eingemeindung im Jahr 1929 somit Teil der Stadt Oberhausen.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst den historisch geprägten Ortskern einschließlich dem Kastell sowie einschließlich der angrenzenden, den Ort einbindenden Freiflächen nach Nordwesten, Südwesten, Süden und Nordosten. Der Denkmalbereich schließt zudem die räumliche Ausdehnung des Bodendenkmals „Mittelalterliche bis neuzeitliche Stadt und Kastell Holten“ ein.

Inhalt und Zielsetzung der Denkmalbereichssatzung

Der historische Ortskern Holten ist geprägt von schmalen Flurstücken entlang der erhaltenen Wegeführung der mittelalterlichen Stadt und einer kleinteiligen Bebauung, eingerahmt von Freiflächen und Grünanlagen. Die baulichen Anlagen innerhalb der mittelalterlichen Siedlung stehen mehrheitlich direkt angrenzend zum öffentlichen Straßenraum. Zwischen den Gebäuden sind oft kleine Gassen vorhanden. Der Straßenraum lässt die historisch gewachsene Siedlung in ihrer Entwicklung zur mittelalterlichen Stadt erkennen. In den Freiflächen kann der Verlauf der ehemaligen Stadtbefestigung abgelesen werden. Der historische Ortskern Holten wird wegen seines historischen Zusammenhangs als ein einheitliches Ganzes wahrgenommen. Der Denkmalbereich hat das Ziel, den historischen Ortskern Holten in seinen seit dem Mittelalter überlieferten Strukturen zu schützen und den Erhalt der historischen Substanz innerhalb des denkmalwerten Bedeutungszusammenhangs als eine Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Freiflächen zu gewährleisten.

A) Historischer Ortsgrundriss mit seiner historischen Wegeführung und seinen Gassen, seiner Parzellenstruktur, seinen Freiflächen, seinen Grünanlagen sowie seinem Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche

Der Ortsgrundriss setzt sich aus dem Verlauf der Straßen, Wege, Gassen, der Platzbildung, aus der Parzellenteilung und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen zusammen. Der

Ortsgrundriss ist im Vergleich mit dem historischen Kartenmaterial, das maßstabsgetreu seit dem frühen 19. Jahrhundert vorliegt, weitgehend unverändert erhalten. Der heutige Marktplatz ist erst in der Nachkriegszeit angelegt worden. Der Ortsgrundriss hat sich durch den Einsatz von Materialien, hier in Form von Bodenbelägen, sowie durch Zäune und Mauern im Vergleich mit historischem Kartenmaterial geschärft.

Der historische Ortskern Holten umfasst mehrere historische Straßenzüge, die einen singulären Ortsgrundriss mit unverwechselbarer Charakteristik für die Siedlungsstruktur ausbilden. Die erste Besiedlung südlich der ehemaligen Burg entwickelte sich als Straßendorf entlang der heutigen Kastellstraße. Nachfolgend wurde die Siedlung durch vier Straßen erweitert: Im Norden durch die heutige Wasserstraße sowie im südlichen Drittel durch die heutige Mittelstraße und die heutige Mechthildisstraße, die allesamt nach Nordosten mit der heutigen Krumme Straße verbunden sind. Dadurch gliederte sich das Stadtgebiet in vier Quartiere, dem Waldtorquartier, das Quartier entlang der Langstraße (heutige Kastellstraße), dem Quartier am Kirchhof und dem Quartier Bellveyher Nachbarschaft. Nach dem Schleifen der Stadtmauer und der Verfüllung des Wassergrabens ist der historische Verlauf der Stadtbefestigung zwischen dem Kastell und dem Marktplatz zudem als öffentlicher Weg begehbar und somit als authentische Struktur im historischen Ortskern Holten erfahrbar.

Die mittelalterliche bis frühneuzeitliche Parzellenteilung ist mit wenigen Ausnahmen bis heute in ihren Zuschnitten erhalten. Der historische Verlauf von Stadtmauer und Wassergraben ist insbesondere südwestlich der Kastellstraße sowie entlang der Bahnstraße und Wasserstraße sowie im Hinterland der Krumme Straße anhand der zusammenhängenden Parzellenstruktur erkennbar. Die Lage der innerstädtischen Entwässerungsgräben im Stadtviertel ist zwischen der Kastellstraße, Wasserstraße, Krumme Straße und Mittelstraße gemäß dem heutigen Kataster noch in großen Teilen nachvollziehbar (Kastellstraße 20-22 und 22-24, Mittelstraße 5-9, Krumme Straße 37-41 und 45-49) und sind heute unter anderem anhand von Gassen, Heckenstrukturen oder unbebauten Einfahrten im öffentlichen Straßenraum erkennbar.

Das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche ist etwa bis zum Zweiten Weltkrieg konstant geblieben und von einem ländlichen Charakter mit innerstädtischen Ackerflächen und Nutzgärten geprägt. Der Übergang zwischen dichter und lockerer Bebauung entlang der zuvor genannten Straßen veranschaulicht die beschriebene Entwicklung vom einstigen Straßendorf zu einer kleinen Stadt ländlicher Prägung. An der Kastellstraße lässt die sehr enge, oftmals giebelständige Bebauung von Vorderhaus und rückwärtigen Nebenbauten im Zusammenwirken mit den kleinen Hinterhöfen und anschließenden Nutzgärten Rückschlüsse auf die Arbeitsverhältnisse sowie die Lebens- und Bewirtschaftungsformen zu. Die Unterschiede werden im Vergleich mit der eher lockeren Bebauung, insbesondere entlang der Krumme Straße, mit ausladenden, bis zur Stadtmauer reichenden Ackerflächen umso deutlicher und prägender für den Ort.

Der historische Ortskern Holten ist durch mehrere Freiflächen bis heute anschaulich mit dem topografischen Ort verbunden. Prägende Freiflächen bilden sich im Norden in der engeren Umgebung des sich auf einer Erhebung befindlichen Kastells mit umlaufender mittelalterlicher Grabenanlage, die sich im Nordwesten anschließende Parkanlage aus den 1950er Jahren bis Eisenbruch und Dinslakener Straße, im Süden durch den neuzeitlichen Marktplatz an der Burgstraße, durch die Freistellung der Sakralgebäude als Solitäre an der Schulstraße, der Mechthildisstraße und der Bahnstraße sowie durch die rückwärtig der Gebäude liegenden Gärten und Wiesen, die zeitgleich mit historischen Bauten angelegt sind oder solche, die historische Nutzungen erkennen lassen, die den Blockinnenbereich prägen und im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bachlauf den Charakter des Bruchlandes erkennen lassen. Der Marktplatz an der Burgstraße spiegelt als freigestellte, mit Hochstämmen gesäumte Platzanlage die städtebauliche

Erweiterung zu Beginn der 1960er Jahre wider. Auf der Fläche des heute freigestellten Marktplatzes an der Burgstraße befand sich einst das Kriegerdenkmal für die aus Holten stammenden Gefallenen des Krieges 1870/1871 und der beiden Weltkriege, welches am 16.07.1905 aufgestellt wurde. Der Marktplatz wurde somit bereits im historischen Sinn als Platzanlage genutzt und inszeniert und stellt daher eine erhaltenswerte Struktur dar.

Bedeutende Grünanlagen ergeben sich im Norden zwischen Elsenbruch und Dinslakener Straße und dem Kastell und im Westen des Gebiets südwestlich der Kastellstraße sowie im Osten des Gebiets nordöstlich der Krumme Straße, die bis heute den historischen Verlauf der Stadtbefestigung überliefern.

Schutzziel des Denkmalbereiches in Bezug auf seinen Ortsgrundriss ist, den Verlauf der historischen Wege und Gassen, die hierarchische Gliederung, zum Teil ihren historischen Belag, auch die farbliche Abstimmung von Oberflächenmaterialien, die Platzbildung und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.

Schutzziel des Denkmalbereiches in Bezug auf seine Freiflächen und Grünanlagen ist die Bewahrung des Charakters durch Erhaltung der innerörtlichen und der am Ortsrand liegenden überlieferten Bereiche.

B) Straßenraum und dessen Erscheinungsbild inklusive der Dachlandschaft sowie historische Erschließungs- und Wirtschaftswege

Die Kastellstraße, Krumme Straße, Mechthildisstraße, Mittelstraße, Schulstraße und Wasserstraße bilden das historische Zentrum des Denkmalbereichs aus und sind im öffentlichen Straßenraum mit einer Pflasterung versehen. Die Bahnstraße, Dinslakener Straße und Siegesstraße gehen auf mittelalterliche Erschließungswege zurück und sind im öffentlichen Straßenraum mit Asphalt versiegelt. Die Wegeführungen von Burgstraße, Elsenbruch, Holtener Marktplatz, Nachtwächterweg und Roggenstraße verdeutlichen die städtebauliche Entwicklung in der engeren Umgebung des historischen Ortskerns Holten nach Aufgabe der Stadtmauer. Lediglich die Straße Holtener Marktplatz ist in Uniformität mit dem Marktplatz selbst mit einer Pflasterung versehen; die übrigen zuvor genannten Straßen sind asphaltiert.

Erhaltenswerte Erschließungs- und Wirtschaftswege sind in Form der Entwässerungsgräben und Gassen sowie des Fußweges vom Kastell bis zur Burgstraße entlang des Verlaufs der ehemaligen Stadtbefestigung vorhanden und überwiegend als wassergebundene Wegedecken oder gepflasterte Wege angelegt.

Der Denkmalbereich wird von Dächern in Sattelform dominiert, die als geschlossene Flächen mit Pfannen oder Ziegeln sowie Schiefer gedeckt sind. Einzelne historische Dachaufbauten und Dacherker sind Teil der jeweiligen historischen Architektur und wirken in den Straßenraum. Die Dachlandschaft wirkt, von einzelnen Standorten gesehen, in den öffentlichen Raum, zusätzlich ist sie ein Merkmal des Ortsgefüges insgesamt und wird insbesondere als Teil des Ortes als Gesamtkörper wahrgenommen. Die einzelnen Dachflächen sind historisch geschlossen und kleinstrukturiert. Vereinzelt sind Gebäude mit historisch überliefertem Krüppelwalmdach vorhanden.

Schutzziel des Denkmalbereiches in Bezug auf seinen Straßenraum und dessen Erscheinungsbild sowie seine historischen Erschließungs- und Wirtschaftswege zur Wahrung des geschlossenen Gesamteindrucks ist die Erhaltung der den Straßen- und Platzraum gliedernden und auf historische Entwicklung verweisenden Details und ihre differenzierten Bodenbeläge.

Schutzziel des Denkmalbereiches in Bezug auf seine Dachlandschaft ist die Erhaltung in dem beschriebenen Charakter und unter Erhalt der baulichen Details.

C) Die Ortssilhouette, ortsinnere Sichtbezüge und Straßenansichten

Im baulichen Miteinander der aufgehenden Substanz entsteht der Ortskörper mit eigenen Merkmalen von historischer Qualität: Einzelne Straßenräume, Straßenansichten bzw. Blicke durch Straßenräume, Dachaufsichten und Ausschnitte von Dachflächen zusammen mit dem Ort sind prägnant. Markante Sichtbezüge innerhalb des Ortes lassen diese Merkmale erleben. Innerhalb der Straßenzüge wird insbesondere der Blick an den rhythmisch gereihten Bauten vorbei als typischer ortsinnerer Gesamteindruck gewertet. Insbesondere die Straßenkreuzungen innerhalb des Stadtkerns sind von hervorgehobener Bedeutung für die Nachvollziehbarkeit als historisch gewachsene, mittelalterliche Stadt.

Die Ortssilhouette kann von außen aufgrund der unmittelbar anschließenden und umgebenden Bebauung im Zuge der Nachverdichtung und aufgrund des Bewuchses nicht mehr als aussagekräftige Kontur im Zusammenhang erlebt werden. Von Nordwesten sind die Kirchtürme und der Baukörper des Kastells zu erkennen. Von Süden ergibt sich eine erhaltenswerte Sichtbeziehung von der Kreuzung Bahnstraße/ Kastellstraße blickend nach Nordosten zur katholischen Pfarrkirche St. Johann. Es ergeben sich innerhalb des historischen Ortskerns zahlreiche weitere Sichtbezüge zwischen den Solitärbauten und den Wohngebäuden sowie historische Straßenansichten, die sich an einzelnen Straßenkreuzungen bündeln. Diesen kann insbesondere durch die historischen Fassadendetails der Gebäude, aber auch durch die überlieferte Kubatur und Gebäudestellung sowie Dachausbildung eine schützenswerte Bedeutsamkeit zugeschrieben werden.

Schutzziel des Denkmalbereiches in Bezug auf seine Ortssilhouette und Ortsansicht ist die Erhaltung der überlieferten Ortssilhouette und Ortsansicht sowie der Sichtbezüge und Straßenansichten.

D) Denkmäler im Sinne des § 2 DSchG NRW sowie die erhaltenswerte Bausubstanz hinsichtlich der Gestaltung der Baukörper sowie ihrer Gebäudestellung, Materialität und Kubatur, einschließlich Proportion, Außenwänden, Fensterformaten, Dachausbildung, Trauflinie und Traufhöhe

Im historischen Ortskern überliefern einzelne Objekte in ihrer erhaltenen Substanz die Ortsgeschichte. Sie sind als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen, in ihrer Substanz geschützt. Ihre engere Umgebung unterliegt dem Umgebungsschutz nach § 5 Abs. 3 DSchG NRW. Weitere Objekte sind denkmalwert, jedoch noch nicht rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen. Die Denkmalliste wird weiterhin fortgeschrieben. Darüber hinaus weisen zahlreiche bauliche Anlagen historische Substanz auf, sind jedoch selbst nicht denkmalwert, sei es auf Grund von Veränderungen oder auf Grund ihrer allgemein unzureichenden Denkmaleigenschaft. Sie sind hinsichtlich ihrer Gebäudestellung, Materialität und Kubatur, einschließlich Proportion, Außenwänden, Fensterformaten, Dachausbildung, Trauflinie und Traufhöhe erhalten und tragen mit dieser nach außen wirksamen Bausubstanz zum historischen Gesamteindruck bei, sie formen und unterstützen die historische Gesamtaussage des jeweiligen Straßenzuges und des Ortskerns insgesamt und belegen die Ortsgeschichte. Diese Objekte sind erhaltenswert im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 DSchG NRW.

Der historische Baubestand ist außergewöhnlich dicht und straßenräumliche, historisch überlieferte Details gestalten das Ortsinnere, der Ort ist darüber hinaus in die Landschaft eingebunden und bildet mit den unmittelbar umgebenden Freiflächen eine Einheit. Das Kastell und die ehemalige Synagoge sowie die zwei christlichen Kirchen markieren als Solitärbauten mit öffentlichen Funktionen das Ortsbild, sie sind in Größe und architektonischer Gestalt Festpunkte im Ortsgefüge. Der aufgehende

historische Baubestand wird überwiegend ins 18., 19. und 20. Jahrhundert datiert, jedoch können Keller und Gründungen aufgrund mehrerer historischer Stadtbrände älter sein.

Der Ortskern vermittelt in der Stellung der Baukörper in vorder- sowie rückwärtigen Bereichen in der Zuordnung zueinander, in der Staffelung der Volumina je nach Funktionszuschreibung, in der Baukörperabfolge zwischen den Gebäuden, in der historisch überlieferten Materialität sowie in der von Kleinteiligkeit geprägten Kubatur, einschließlich Proportionen, Höhenentwicklungen, Dachformen, Dachneigungen, Trauflinie und Traufhöhe, Firstrichtungen, Außenwänden, Fensterformaten und Materialien, vereinzelt Fachwerk, meist Backstein, Holzfenster, Schiefer- und Pfannendeckung der Dächer, einen historischen Gesamteindruck, ein geschichtlich gewachsenes Ganzes. Die bauliche Substanz besteht aus einzelnen Solitärbauten, aus baulich untereinander gleichwertigen Bauten aus Backstein-Wohnhäusern und aus rückwärtig oder seitlich im Volumen und in der Gestaltung den Wohnhäusern nachgeordneten Nebengebäuden. Die Objekte bilden im Miteinander ein bauliches Gefüge, das insgesamt die Geschichte und die Entwicklung von Holten als ländlich geprägte Stadt dokumentiert. Der Ortskern mit dem Kastell bündelt die Geschichte und ist der identitätsstiftende historische Festpunkt von Holten.

Schutzziel des Denkmalbereiches in Bezug auf seine Denkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz zur Wahrung des geschlossenen Gesamteindrucks ist die Erhaltung der Bausubstanz, der Stellung der Baukörper in vorder- sowie rückwärtigen Bereichen, der Staffelung der Volumina und der Baukörperabfolge, der Materialität sowie der von Kleinteiligkeit geprägten Kubatur in ihren historisch überlieferten Details.

E) Baumbestand in Form von prägenden Einzelbäumen, Bäume im Bereich der Sakralbauten und des Kastells

Einzelne Bäume stehen unmittelbar mit einzelnen Gebäuden oder mit dem dörflichen Raum in einem Zusammenhang. Es kann unterschieden werden zwischen markanten, prägenden Einzelbäumen, Bäumen im Bereich der Kirchen und prägenden Bäumen am Kastell.

Zum prägenden Baumbestand im Bereich der nördlichen Grünanlage rund um sowie südwestlich des Kastells gehören heimische Baumarten, wie (Berg-)Ahorn, Eiche, Esche, Hainbuche und Linde, nicht-heimische Baumarten, wie Amerikanische Roteiche, Rosskastanie und Platane, sowie Bäume der Arten Flügelnuss und Silberahorn, die in der Nachkriegszeit als prägende Solitärbäume im Zuge der Parkgestaltung gepflanzt wurden und charakteristisch für die Epoche sind. Mit der vielseitigen Grüngestaltung durch verschiedene Bäume und Sträucher wird zudem der Blick durch die Parkanlage gelenkt, sodass sich verschiedene Sichtachsen auf das topografisch hervorgehobene Kastell ergeben.

Zum allgemein prägenden Baumbestand im Denkmalbereich gehören Roteichen, mitunter an der Dinslakener Straße und Wasserstraße und auf dem Schulhof, Platanen an der Kastellstraße und am Marktplatz, (Winter-)Linden und Eiben, die historische Parzellengrenzen markieren können sowie verschiedene Obstbäume, die die historische Nutzung tradieren.

Schutzziel des Denkmalbereiches in Bezug auf seinen Baumbestand ist die Erhaltung der Bäume und des Bewuchses in dem geschichtlichen Kontext.

Würdigung des Denkmals

An der Erhaltung und Nutzung des Historischen Ortskerns Holten als Denkmalbereich besteht ein öffentliches Interesse wegen seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und

Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Die Erhaltung und Nutzung liegen wegen wissenschaftlicher sowie städtebaulicher Gründe im Interesse der Allgemeinheit.

Bedeutung für die Geschichte des Menschen

Der historische Ortskern von Holten ist im Zusammenwirken von Kastell, Kirchenbauten, Synagoge, kleinen Höfen, Wohn- und Gewerbebauten, Wegeführung, Straßenräumen und Freiflächen in besonderem Maße geeignet, die Ortsentstehung, die Entwicklung und das Leben der Menschen in Holten und in der Region über Jahrhunderte nachvollziehen zu lassen und die allgemeinen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Geschehensabläufe, die geschichtlichen Entwicklungen und baulichen Schichten im Ortskern aufzuzeigen und zu erforschen. Bezogen auf die Stadtwerdung von Oberhausen ist der Ortskern von Holten ein eigenständiges Element, das mit seinen spezifischen Merkmalen zur facettenreichen Identität der Stadt Oberhausen beiträgt. Daher ist der historische Ortskern von Holten ein gebautes Dokument mit hoher Bedeutung für die Orts- und Regionalgeschichte.

Bedeutung für Städte und Siedlungen

Der historische Ortskern von Holten ist als kleine in sich differenzierte Stadtanlage besonders und bedeutend für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum und gerade auch für die Geschichte der insgesamt in kurzer Zeit aus kleinen Ortslagen heterogen gewachsenen und 1874 neu gebildeten Stadt Oberhausen. Der Ortskern von Holten, seine Grenzlage, aber auch das Zusammenwirken mit den spezifischen Gegebenheiten des Bruchlandes, verbunden mit einem hohen Grundwasserstand und sumpfigem Untergrund, die Ausprägung und Verteilung der Funktionen der Profangebäude und Sakralgebäude, die dichte Bebauung der Kastellstraße auf schmalen Grundstücken, die ehemaligen kleinteiligen Höfe, die Wohnhäuser in den übrigen Straßen und insgesamt die Zuordnung von Wohnbauten und Nebengebäuden lassen die Ortsentstehung, die historischen Nutzungen und auch die über Jahrhunderte vollzogene, nutzungsbedingte Veränderungen und Entwicklungen ablesen. Die beschriebene Struktur des Ortskerns aus Wegeführung, Parzellenteilung, Anordnung und Zuordnung der Baukörper und der Freiflächen, aus dem Verhältnis von privaten und öffentlichen Bauten ist nachweislich anhand des historischen Kartenmaterials seit der Zeit um 1800 nahezu unverändert überliefert und kartographisch parzellenscharf in den Entwicklungen belegt.

Eingebunden in den topografischen Raum, entstand im Wechselbezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten eine spezifische Siedlungsgestalt, mit der Bündelung von übergeordneten Funktionen und mit der Befestigung ein bedeutsamer Ort. Die kleinteilige Besiedlungsform mit der inneren Organisation lässt sein Werden und Wachsen und auch die historisch wichtige Funktion bis heute ablesen. Der historische Ortskern von Holten ist im Entwicklungsprozess zwischen Emscher und Rhein einzigartig und von bedeutendem Zeugniswert für die regionale Siedlungsgeschichte.

Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Der historische Ortskern von Holten ist als Burgort, als landwirtschaftlicher Ort, als Markt- und Handelsort bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse der Region. Lebensgrundlage boten über Jahrhunderte Ackerbau und Viehzucht. Im 18. und frühen 19. Jahrhundert sicherten kleinbetriebliche Tätigkeiten sowie die Tuchweberei in Heimarbeit zur Weiterverarbeitung in den wachsenden Tuchmanufakturen der naheliegenden Städte die Existenz. Die Bauten an der Kastellstraße zeugen in der Abfolge von Vorderhaus, zum Teil ehemals mit

Geschäftsnutzung, und rückwärtigen kleinteiligen Nebenbauten sowie kleinen Hinterhöfen von Kleingewerbe, Handel, von funktionalen Zusammenhängen und vor allem in den großzügigen Blockinnenbereichen nördlich der Kastellstraße auch von der Gartennutzung zur Selbstversorgung.

Wissenschaftliche Gründe

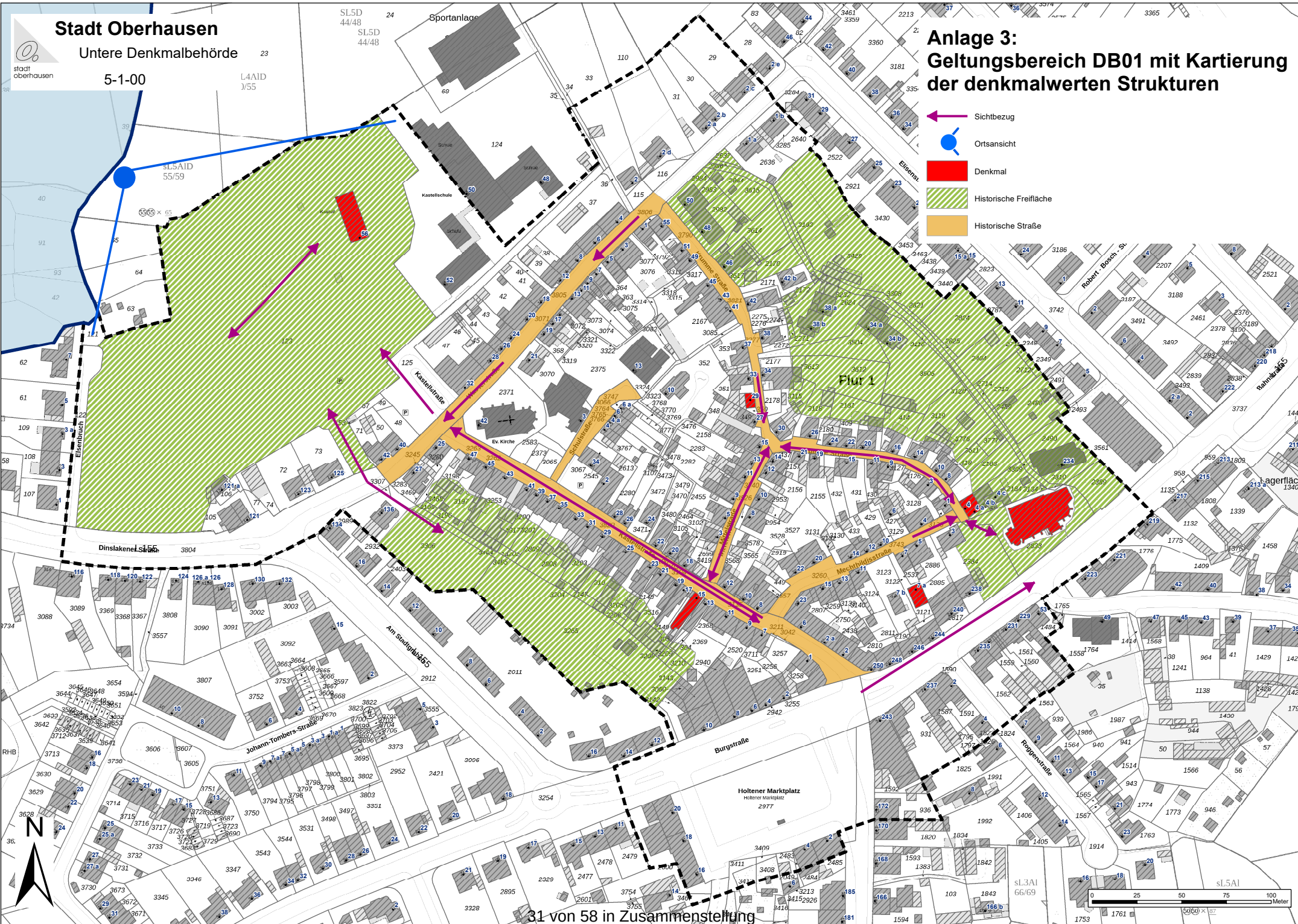
Für den Schutz des historischen Ortskerns Holten durch eine Denkmalbereichssatzung liegen wissenschaftliche Gründe vor, denn der Ort ist in seiner historischen Gesamtaussage ein bedeutendes Geschichtsdokument und bisher weder ausreichend vertieft untersucht noch umfassend dokumentiert. Er ist daher auf Grund der Bedeutung und der substantiellen Überlieferung zur Erforschung und Dokumentation der Ortsgeschichte geeignet. Er ist ein gebautes Dokument der Architekturgeschichte und der Geschichte der Kulturlandschaft und kommt als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht. Die wissenschaftlichen Aspekte vertiefend, ist der Ort insgesamt auch erhaltenswert aus künstlerisch-architektonischen Gründen.

In der Aussage von Einzelbauten, so des Kastells, der Kirchen oder der ehemaligen Synagoge als prägnante Solitärbauten, auch von anderen Einzelbauten mit spezifischen Nutzungen, in den Hausformen, den kleinen Hofstellen und in der Ausbildung von gewerblich genutzten Baukörpern und Außenräumen und im baulichen Miteinander ist der Ort in seiner Gesamtaussage auch von Bedeutung für die Hauskunde und für die Architekturgeschichte. Für die Erhaltung des Ortskerns als ein Ganzes sprechen somit architekturgeschichtliche Gründe.

Die Ortsentstehung und Ortsentwicklung des historischen Ortskerns Holten sind eng auf die topografischen Gegebenheiten des Bruchlandes an der Emscher bezogen. Im Zusammenwirken von baulichen Anlagen, umgebenden Freiflächen und Wegeverbindung vermittelt der Ortskern in seiner Grundstruktur nicht nur eine bedeutende siedlungsstrukturelle, sondern in seiner Entwicklung, belegt durch das historische Kartenmaterial, auch eine historisch kulturlandschaftliche Aussage, so dass die Erhaltung des Ortskerns auch im Hinblick auf die Prägung der Kulturlandschaft von Bedeutung ist.

Städtebauliche Gründe

Für die Erhaltung und Nutzung liegen außerdem städtebauliche Gründe im Sinne der räumlichen Zuordnung der Baukörper vor. Typische Merkmale der Ortslage sind die innere Ortsstruktur, das Miteinander der Bauten, die funktionsbestimmte Verteilung von Bauten, die kleinräumige Zuordnung der Baukörper, ihre historische Substanz und die Bildung von Straßen- und Hofräumen und die Platzbildungen. Diese Merkmale lassen historische Nutzungen sowie über Jahrhunderte vollzogene, nutzungsbedingte Veränderungen und Ortsentwicklungen ablesen. Die öffentlichen Bauten zeugen von der Übernahme und Konzentration von Aufgaben für die unmittelbare Umgebung. Der Ort ist außerdem durchsetzt mit baulichen Zeugnissen der Versorgung durch Handwerk und Kleingewerbe. Der Ort ist im überlieferten baulichen Bestand und im Erhaltungsgrad ein anschauliches Zeugnis der Stadtbaugeschichte. Für die Erhaltung des Ortes als ein Ganzes und den Schutz durch eine Denkmalbereichssatzung sprechen daher städtebauliche Gründe.



Stadt Oberhausen

Untere Denkmalbehörde

5-1-00

L4/AID
1/55

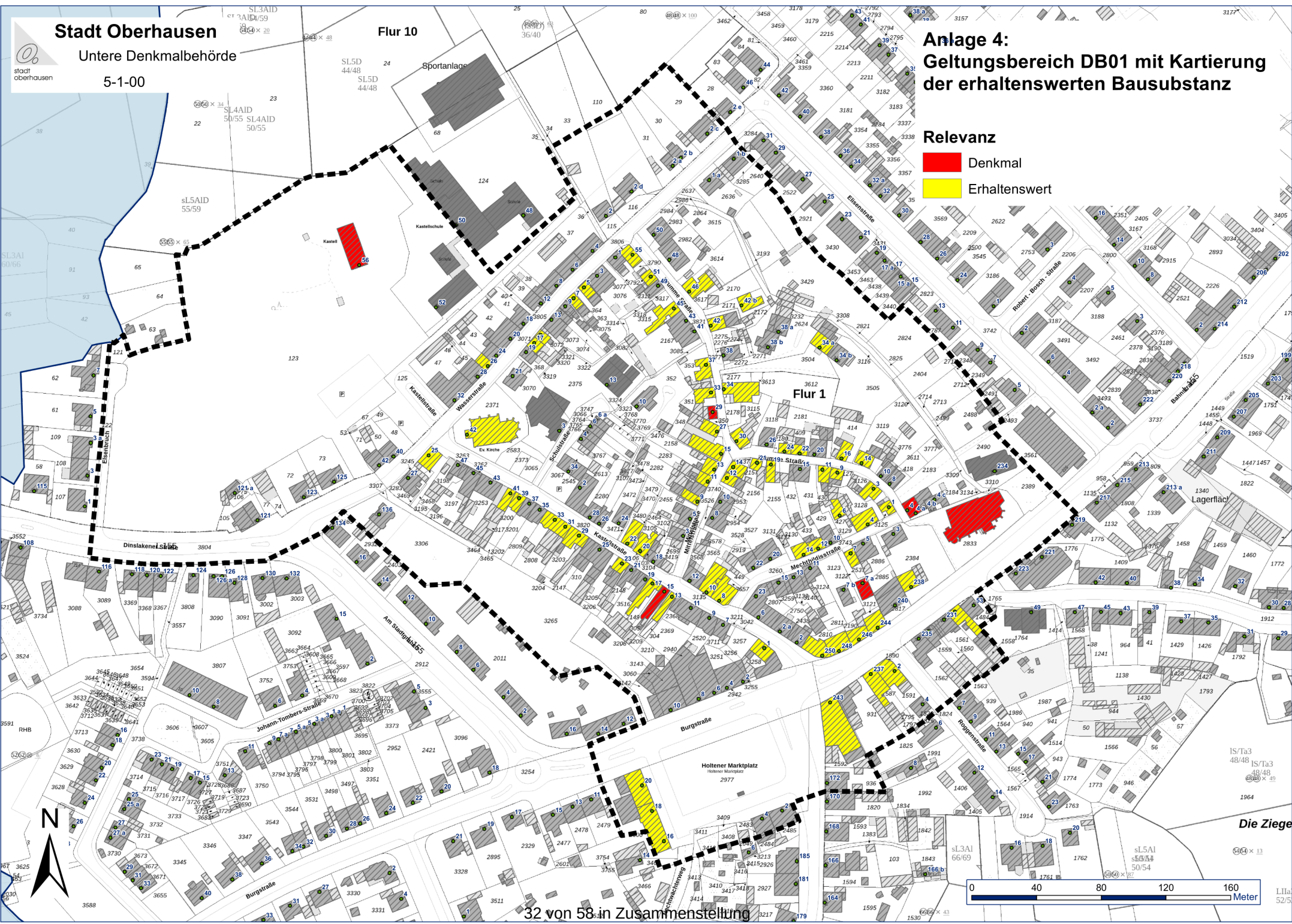
SL5AID
55/59

SL5D
44/48
SL5D
44/48

Anlage 3: Geltungsbereich DB01 mit Kartierung der denkmalwerten Strukturen

- Sichtbezug
- Ortsansicht
- Denkmal
- Historische Freifläche
- Historische Straße

Flur 1



Stadt Oberhausen

Untere Denkmalbehörde

5-1-00

Flur 10

Flur 1

Anlage 4:
Geltungsbereich DB01 mit Kartierung
der erhaltenswerten Bausubstanz

Relevanz

Denkmal

Erhaltenswert



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.04.2018
54340-18-Ja

Tel 02234 9854-
Fax 0221 8284-
@lvr.de

Oberhausen
Denkmalbereich Holten (54340)

Gutachten gem. § 22 DSchG NW zum Denkmalsbereich Holten gem. § 2 DSchG NW

Der historische Ortskern von Holten erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NW.

Lage

Holten liegt im Nordwesten von Oberhausen-Sterkrade in der Rheinebene, rechtsrheinisch etwa 5 Kilometer vom Rhein entfernt im wasserreichen Bruchland am Rand der Niederterrasse zur Mittelterrasse an einem aus der Emscher abgezweigten Mühlenbach.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@ivr.de

Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
 Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und **980**
 Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
 Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
 USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

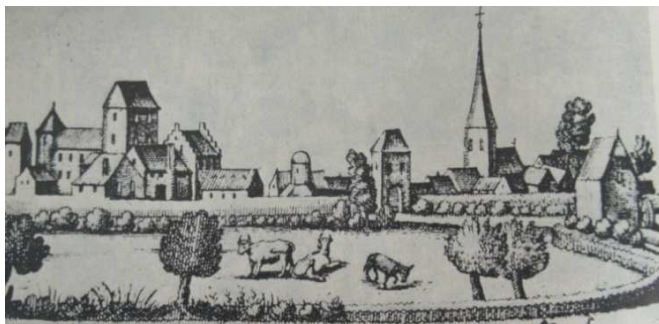
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370



1. Ausschnitt aus der Preußischen Uraufnahme 1843

Geschichte

Der Ort ging hervor aus der seit dem 11. Jahrhundert bestehenden Wasserburg der Herren von Holte. 1166 erstmals urkundlich genannt, wurde der Adelssitz im Grenzgebiet zwischen den Territorien von Köln, Kleve und Mark 1307 als erzbischöflicher Stützpunkt gegen das klevische Kastell in Dinslaken ebenfalls zum Kastell ausgebaut, und 1310 erhielt Holten Stadt- und Marktrechte und damit das Recht zur Befestigung. Der Ort wurde mit einer Mauer mit festen Türmen und 2 Stadttoren (Waldtor und Kirchtor, jeweils mit einem Torschreiberhaus) und einem fischreichen Wassergraben umwehrt. Der Torschreiber verrechnete die Abgaben von den in die Stadt eingebrachten Lebensmitteln (hierzu: F. Gehne 1964, S. 97). An der Stelle des Torschreiberhauses am Waldtor steht heute ein Bau aus dem späten 19. Jahrhundert, in dem zeitweise öffentliche Funktionen untergebracht waren. Der im Osten geteilte Mühlengraben umfloss die Mauer. Beide Wasserarme flossen im Südwesten vor dem Kirchtor wieder zusammen. Jeweils im Abstand von etwa 200 Metern lag vor den Toren eine Mühle, deren Mühlrad der Wasserlauf antrieb.

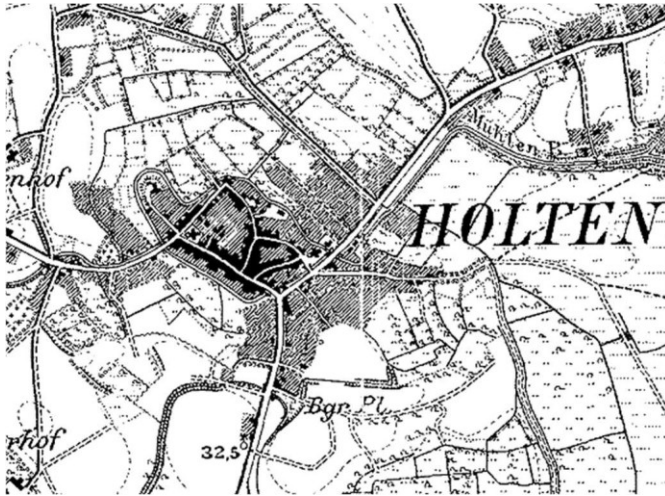


2. Holten 1334, Blick von Westen

Schon bald veränderte sich die strategische Funktion des Ortes. Seit dem späten 13. Jahrhundert (1292) Teil der Grafschaft Mark, seit dem frühen 15. Jahrhundert (1402) zusammen mit der Grafschaft Teil des Herzogtums Kleve, gehörte Holten seit dem 17. Jahrhundert zu Brandenburg-Preußen. Das Städtchen, das nie aus mehr als etwa 150 Häusern bestand, hatte spätestens im 15. Jahrhundert seine strategische Bedeutung vollends verloren. 1631 brannte beinahe der gesamte aufgehende Bestand nieder, 1727 vernichtete ein weiterer Brand große Teile der Stadt, auch litt Holten Ende des 17. Jahrhunderts unter den Brandschatzungen und Plünderungen unter Ludwig XIV. Schließlich wurde die Befestigung Ende des 18. Jahrhunderts geschleift, und Holten verlor 1824 die Stadtrechte. Seit 1886 ist Holten Teil der Gemeinde Sterkrade, seit 1917 Teil der Stadt Sterkrade und zusammen mit Sterkrade seit 1929 Teil der Stadt Oberhausen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (um 1565) schlossen sich die Bewohner mehrheitlich der Reformation an. Der bestehende spätmittelalterliche Kirchenbau im Westen des Ortes wird seitdem von der evangelischen Kirchengemeinde genutzt. Ein katholisch geprägter Festpunkt entstand am östlichen Rand des Ortes. Nachdem im Truchsessischen Krieg das Nonnenkloster in Sterkrade abgebrannt war, kauften die Nonnen aus Sterkrade 2 oder 3 Katen im Osten von Holten, die sie bis ins ausgehende 19. Jahrhundert bewohnten. Eines der kleinen Wohnhäuser nutzten die katholisch Gläubigen im 18. Jahrhundert als Kirchenraum. Nach Gründung einer eigenen katholischen Gemeinde 1782 erhielt Holten neben einem der Wohnhäuser der Ordensschwwestern einen eigenen Kirchenbau. Diesen Bau ersetzte 1874/75 ein Neubau, der bis heute zusammen mit der evangelischen Kirche das Ortsbild durch Volumen und Turmhöhe prägt. Die religiöse Prägung des Ortes wird ergänzt durch den Baukörper der ehemaligen Synagoge südlich der katholischen Kirche, in der Mechthildstraße, im rückwärtigen Bereich.

Lebensgrundlage der Bewohner war über Jahrhunderte die Bewirtschaftung des umliegenden Landes, wobei sich das Bruchland zur Viehhaltung besser eignete als zur Beackerung. Zeitweise war zusätzlich die Weberei ein ertragreicher Gewerbe- und Industriezweig, vor allem im 18. Jahrhundert, als Tuchfabrikanten aus Duisburg im damals vorherrschenden Verlagssystem in Heimarbeit Lohnarbeiten an die Landbevölkerung vergaben.



3. Ausschnitt aus der Preußischen Neuaufnahme 1895, Blatt 4406

Charakteristik des Ortskerns

Holten ist typologisch eine Burgsiedlung, ein Kirchort und eine mittelalterliche befestigte kleine Stadt aus Kastell, Versorgungs- und Wohnbereich.



4. Kastell, 2017

Haupteerschließungsstraße ist die Kastellstraße (bis in die 1930er Jahre Lange Straße), die in gerader Führung vom ehemals am Ostrand bestehenden Waldtor auf das Kastell zuführt. Hier befanden sich Handel, Dienstleistung und Gewerbe. In dem Kartenausschnitt (Abb. 5) ist die Bedeutung der Kastellstraße als Durchfahrtsstraße kartographisch betont.



5. Katasterkarte 1827/ 1837, Ausschnitt

Unmittelbar an der Straßenflucht stehen weitgehend in geschlossener Bauweise auf schmalen langen Parzellen zweigeschossige traufständige Wohn- und ehemals auch Kleingewerbebauten. Die aufgehende Bausubstanz wird überwiegend ins 19. und 20. Jahrhundert datiert. Hier stehen überwiegend unmittelbar an der Straßenflucht traufständig Massivbauten, jedoch auch vereinzelt giebelständige Fachwerkbauten und Bauten mit überformten/ verkleideten Fachwerkkonstruktionen und mit Dachstühlen, die zum Teil vermutlich ältere Bausubstanz aufweisen. Vor allem in der südlichen Zeile sind die Bauzeilen regelmäßig durch Brandgassen (Dröppelgassen) unterbrochen, die in die rückwärtigen Höfe und zu dem südlichen Stadtgraben führten. Auf den verhältnismäßig schmalen Grundstücken erstrecken sich die Baukörper zum Teil sehr tief in den rückwärtigen Bereich. Raumprogramm, Nebennutzungen und zeitliche Schichten lassen sich an der äußeren Gestalt der Bauten alleine nicht konkret ablesen und zuordnen, auch sind die Haustypen bisher weder vertieft untersucht noch dokumentiert. Doch die Gesamterscheinung des Straßenraumes vermittelt die vielschichtige Entwicklung und einen über Jahrhunderte gewachsenen Gesamteindruck. Am Ende, vor dem Kastell, steht die evangelische Kirche.



6. Dröppelgassen und ehemalige Gräben an der Kastellstraße; Ausschnitt aus der Katasteraufnahme 1936/38



7. Dröppelgasse an der Kastellstraße, 2018

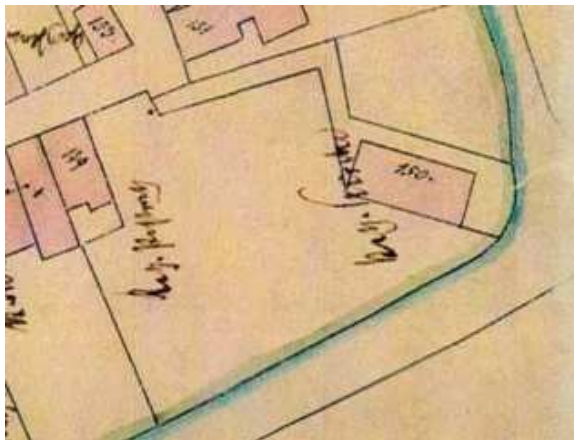


8. Evangelische Kirche, 2017

Wasser-, Krumme-, Mechthildis- und Mittelstraße erschließen parallel zur Kastellstraße das Gebiet im Nordosten. Hier, in dem von kleinen Bachläufen durchzogenen Gelände lagen traditionell auch entlang den Straßenfluchten, jedoch nicht ganz so stringent und dicht Ackerbürgerhäuser, kleine Höfe und eine Getreide-/Ölmühle. Der Bau der katholischen Kirche St. Johann Baptist (Architekt Heinrich Wiethase) markiert seit 1873/75 die östliche Ecke.



9. Katholische Kirche, St. Johann Baptist, 2017



10. Grundstück der katholischen Kirche;
Ausschnitt aus der Katasteraufnahme von 1827



11. Lage der katholischen Kirche und Verlegung des
Stadtgrabens; Ausschnitt aus der Katasteraufnahme
von 1837 mit Berichtigungen, bzw. Fortschreibungen
bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

In zweiter Reihe der Mechthildisstraße liegt seit 1858 im rückwärtigen Bereich die ehemalige Synagoge. Durch die Bebauung an den Straßenfluchten stoßen hinter der Straßenbebauung Gärten und Hofflächen zu großen Freiflächen aneinander. Seit 1615 hatte die Stadt eine eigene Schule. Die Schule lag am Wedemhof (dem Pastorat) hinter der evangelischen Kirche in der Schulstraße. Ab 1845 wurde das Kastell als

Schulhaus genutzt. Seit 1843 bestand für die katholischen Kinder, die bisher zusammen mit den evangelischen Kindern unterrichtet wurden, eine eigene Schule an der Bahnstraße, die nach Erweiterungen 1911 ein neues Schulhaus, die Bruchschule, ersetzte.



12. Kastellstraße, Blick nach Osten, 2017



13. Kastellstraße, Blick nach Westen, 2018

In der Kastellstraße (Nr.39) war zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Polizei untergebracht. Kastellstraße 31/33 war zeitweise Rathaus, zuletzt Bäckerei.

Ein Vergleich mit der Urkatasteraufnahme von 1827 ein schließlich der Berichtigungen lässt bauliche Veränderungen und strukturelle Entwicklungen nachvollziehen.

Die historische Bausubstanz

Die Anlage des Kastells, die beiden Kirchen und der Baukörper der Synagoge setzen städtebaulich Akzente, markieren als Solitäre mit öffentlichen Funktionen in architektonisch baueigener Ausprägung und als städtebauliche Festpunkte die Siedlungsstruktur.

Die übrige Substanz der Wohnhäuser steht überwiegend unmittelbar an der Straßenflucht, verbindet die Solitäre und bildet Straßenräume. Sie setzt sich zusammen aus ein- und zweigeschossigen verputzten und unverputzten traufständigen Backsteinbauten, aus wenigen Fachwerkbauten, meist mit schlichtem, mit Pfannen gedecktem Satteldach aus geschlossenen Dachflächen mit einzelnen historischen Dachaufbauten.

Wenige Standorte aus dem Straßenraum lassen die spezifischen Merkmale und den Ort im Inneren als ein schlüssiges Ensemble und zusammenhängendes Ganzes erleben.

Einzelne zeichnerische und fotografische Darstellungen geben die Besonderheiten des Ortes wieder und bestätigen im Vergleich mit dem heutigen Bestand, dass der Ort seine Identität von den Ursprüngen bis heute bewahrt hat.

So erfüllt der Ortskern in seiner dörflichen Struktur trotz baulicher Eingriffe, trotz der Abbrüche und fortlaufenden nutzungsbedingten Veränderungen die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches gemäß Denkmalschutzgesetz NW. Ziel ist,

den Ortskern als Dokument der Geschichte von in seiner überlieferten Anschaulichkeit zu erhalten.

Der Denkmalbereich

Der Ortskern ist siedlungstypologisch und kulturlandschaftlich aus Burg und nachgeordneter Siedlung ein homogenes Ganzes, ein gebauter Ortskörper, einfügt in die topografischen Gegebenheiten. Diese Besonderheit schlägt sich in Merkmalen nieder, die die als Schutzgegenstände Kriterien eines Denkmalbereiches erfüllen und eine Denkmalbereichssatzung begründen (s. Karten zur Erläuterung der Schutzgegenstände = Abb. 16, 17, 21):

- der Ortsgrundriss aus Wegeführung und Parzellenstruktur, Freiflächen, Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche,
- die aufgehende Bausubstanz mit den straßenräumlichen Details, der Straßenraum,
- die historischen Freiflächen,
- Einzelbäume und Bewuchs,
- die ortsinneren Blickbezüge und
- die Dachaufsicht, insbesondere aus dem Ortsinneren, aus den Straßenräumen wahrgenommen.

Der Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss setzt sich aus dem Verlauf der Straßen, Wege, Brandgassen, der Platzbildung, aus der Parzellenteilung und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen zusammen.

Der Ortsgrundriss ist im Vergleich mit dem Kartenmaterial, das maßstabsgetreu seit dem frühen 19. Jahrhundert vorliegt, weitgehend unverändert erhalten. Der Holtener Marktplatz an der Bahnstraße/ Siegesstraße ist erst in der Nachkriegszeit angelegt worden. Pläne des späten 19. Jahrhunderts, einen Marktplatz an der Kastellstraße zwischen Mechthildisstraße und Mittelstraße zu schaffen, wurden nicht umgesetzt. Der örtliche Grundriss hat sich durch den Einsatz von Materialien (Bodenbeläge) und durch Zäune und Mauern im Vergleich mit historischem Kartenmaterial geschärft. (s. Abb. 14).

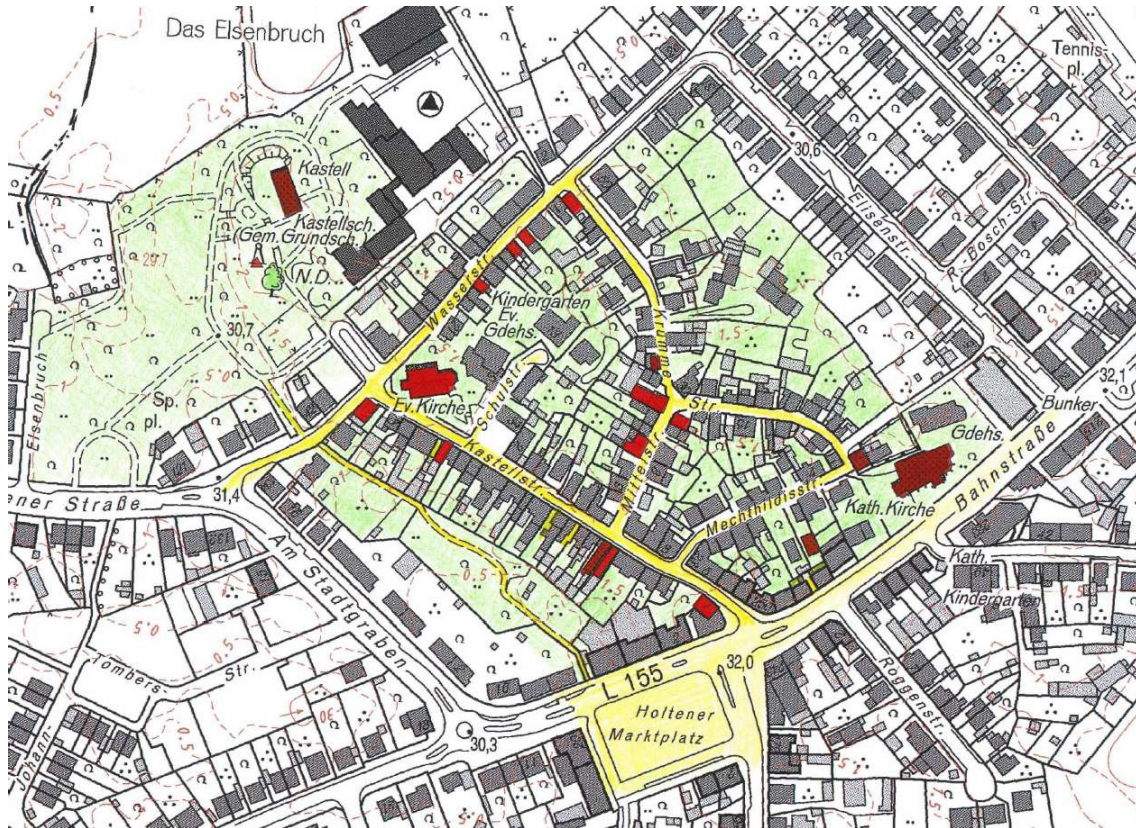
Schutzziel ist, den Verlauf der historischen Wege, die hierarchische Gliederung, zum Teil ihren historischen Belag (Pflasterung,) auch die farbliche Abstimmung von Oberflächenmaterialien, die Platzbildung und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.



14. Parzellenteilung nördlich der Krumme Straße, Ende 19. Jahrhundert, Ausschnitt aus der Katasteraufnahme



15. Das Kastell, umgeben vom Stadtgraben; Ausschnitt aus der Katasteraufnahme 1837 mit den Fortschreibungen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.



16. rot=Denkmäler; gelb=historische Wegeführung, grün=historische Freiflächen (unbebaute Flächen)

Denkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz

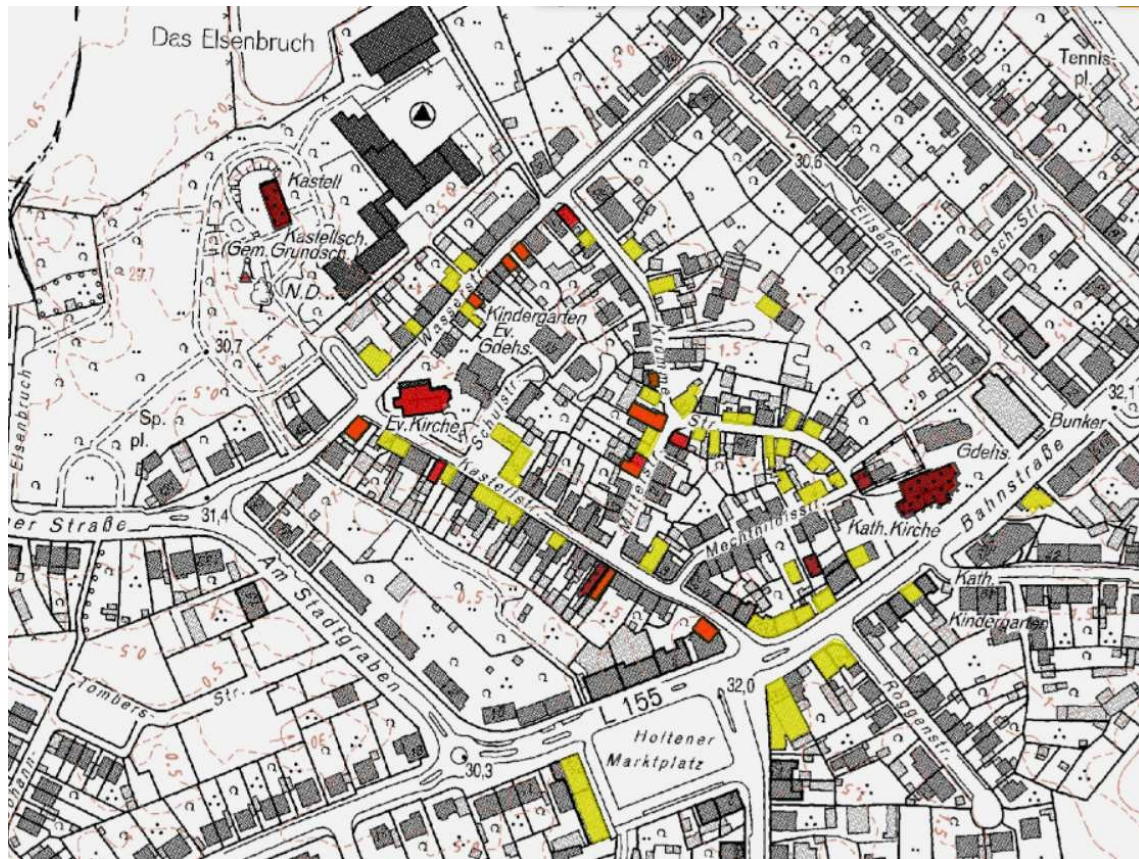
Die heutige, den historischen Wert konstituierende aufgehende Bausubstanz.

Im Ortskern überliefern Einzelobjekte in ihrer erhaltenen Substanz Ortsgeschichte. Diesen Objekten wird Denkmaleigenschaft zugesprochen. Sie sind als Einzeldenkmäler in der Denkmalliste der Stadt Oberhausen geführt. Sie sind in ihrer Substanz geschützt und ihre unmittelbare Umgebung unterliegt dem Umgebungsschutz. Diese Objekte sind in der Karte zur Erläuterung der Schutzgegenstände rot markiert.

Weitere Objekte sind denkmalwert, jedoch noch nicht rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen.

Darüber hinaus weisen zahlreiche bauliche Anlagen historische Substanz auf, sind aber selbst nicht denkmalwert, sei es auf Grund von Veränderungen oder auf Grund ihrer allgemein unzureichenden Denkmaleigenschaft. Sie sind aber in der Kubatur - (in Außenwänden, Fensterformaten, Trauflinien, Traufhöhen, Dachausbildung, Material) - erhalten und tragen mit dieser nach außen wirksamen Bausubstanz zum historischen Gesamteindruck bei, sie formen und unterstützen die historische Gesamtaussage des jeweiligen Straßenzuges und des Ortskerns insgesamt und belegen die Ortsgeschichte. Diese Objekte sind aus historischen Gründen erhaltenswert im Sinne des § 25 DSchG NW (Denkmalpflegeplan). Sie sind als historisch erhaltenswerte Bausubstanz im Denkmalbereich in Abb. 17 gelb kariert.

Da im für Holten gültigen Bebauungsplan (Nr.535 Ortskern Holten) die Darstellung der mit E gekennzeichneten schutzwürdigen Gebäuden nicht vollständig mit der jetzigen Erfassung der historisch erhaltenswerten Bausubstanz im Denkmalbereich übereinstimmt, sollte zusammen mit der Präzisierung der Schutzgegenstände im Satzungsentwurf noch einmal eine fachliche Abstimmung erfolgen.



17. historischen den Ortskern prägende Bausubstanz

rot=Denkmal (dunkelrot §3 DSchG NW; hellrot §2 DSchG NW)

gelb=historisch erhaltenswerte Bausubstanz im Denkmalbereich

Die Ausweisung von Einzeldenkmälern und die Benennung von historisch erhaltenswerten Objekten alleine treffen jedoch immer noch keine umfassende Aussage zu dem Ort als Gesamtheit und werden seinem Erscheinungsbild noch nicht gerecht. Der historische Baubestand ist außergewöhnlich dicht, straßenräumliche Details gestalten das Ortsinnere, der Ort ist darüber hinaus überzeugend in die eingebunden und bildet mit den unmittelbar umgebenden Freiflächen eine Einheit.

Die Solitärbauten mit den öffentlichen Funktionen markieren das Ortsbild, sie sind in Größe und architektonischer Gestalt Festpunkte im Ortsgefüge: das Kastell, die beiden Kirchenbauten, die Synagoge.

Der aufgehende historische Baubestand wird überwiegend ins 18./ 19./ 20. Jahrhundert datiert. Möglicherweise sind Keller und Gründungen älter. (s. Bodendenkmal Holten; Abb.23)



18. Mittelstraße, Anfang 20. Jahrhundert (Gehne 1964)



19. Krumme Straße, Anfang 20. Jahrhundert, (Gehne 1964) 20. Krumme Straße, Blick nach Süden, 2018

Der Ortskern vermittelt und vermittelt heute noch in der Stellung der Baukörper, in der Zuordnung zueinander, in der Staffelung der Volumina und in der Baukörperabfolge (öffentlicher Bau- Wohnhaus-Nebengebäude), in der Kleinteiligkeit, auch von rückwärtigen Bereichen, in den Proportionen, Höhenentwicklungen, Dachformen, Dachneigungen, Firstrichtungen und Materialien (vereinzelt Fachwerk, meist Backstein, Holzfenster, Schiefer- und Pfannendeckung der Dächer) einen historischen Gesamteindruck, ein geschichtlich gewachsenes Ganzes.

Die bauliche Substanz besteht aus einzelnen Solitärbauten, aus baulich untereinander gleichwertigen Bauten aus Backstein-Wohnhäusern und aus kleinteiligen rückwärtig oder seitlich im Volumen und in der Gestaltung den Wohnhäusern nachgeordneten Nebengebäuden.

Die Objekte bilden im Miteinander ein bauliches, dörfliches Gefüge, das insgesamt die Geschichte und die Entwicklung von Holten dokumentiert. Der Ortskern mit dem Kastell bündelt die Geschichte und ist der identitätsstiftende historische Festpunkt von Holten.

Schutzziele zur Wahrung des geschlossenen Gesamteindrucks sind:

- die Erhaltung des Miteinanders der Bauten, ihres Verhältnisses zueinander, Volumenabfolge entsprechend der Nutzung, Kleinteiligkeit, auch der rückwärtigen Bebauung; außerdem
- die Erhaltung der den Straßen- und Platzraum gliedernden und auf historische Entwicklung verweisenden Details wie Mauern oder Stufen.

Die Freiflächen:

Der Ortskern ist durch Freiflächen bis heute anschaulich mit dem topografischen Ort verbunden.

Prägende Freiflächen sind der Freibereich um das Kastell, die Freibereiche um die Kirchenbauten, die rückwärtigen Gärten und Wiesen, die zeitgleich mit historischen Bauten angelegt sind oder solche, die historische Nutzungen erkennen lassen, die den Blockinnenbereich prägen und im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bachlauf den Charakter des Bruchlandes erkennen lassen.

Schutzziel ist die Bewahrung des Charakters durch Erhaltung der innerörtlichen und der am Ortsrand liegenden Freiflächen.

Der Baumbestand und der Bewuchs

Einzelne Bäume stehen unmittelbar mit einzelnen Gebäuden oder mit dem dörflichen Raum in einem Zusammenhang. Es kann unterschieden werden zwischen markanten, prägenden Einzelbäumen, Bäumen im Bereich der Kirchen und prägenden Bäumen am Kastell.

Ein Schutzziel des Denkmalbereiches ist die Erhaltung der Bäume und des Bewuchses in dem geschichtlichen Kontext.

Die Sichtbezüge, Ortssilhouette/ Ortsansicht

Im baulichen Miteinander der aufgehenden Substanz entsteht ein Ortskörper mit eigenen Merkmalen von historischer Qualität:

Einzelne Straßenräume, Straßenansichten/ Blicke durch Straßenräume, Dachaufsichten und Ausschnitte von Dachflächen zusammen mit dem Ort sind prägnant. Einzelne markante Sichtbezüge innerhalb des Ortes lassen diese Merkmale erleben, wie beispielsweise entlang der Kastellstraße, der Krumme- oder Mittelstraße. Innerhalb der Straßenzüge wird insbesondere der Blick an den rhythmisch gereihten Bauten vorbei als typischer ortsinnerer Gesamteindruck gewertet. (Abb. 21)

Die Ortssilhouette/ Ortsansicht kann von außen auf Grund der unmittelbar anschließenden und umgebenden Bebauung (im Norden, Osten und Süden) und auf Grund des Bewuchses (im Westen) nicht mehr als aussagekräftige Kontur im Zusammenhang erlebt werden. Lediglich von Westen die Kirchtürme und der Baukörper des Kastells zu erkennen.



21. grün= innerörtlich charakteristische und erhaltenswerte Blickbezüge

Die Dachlandschaft

Die Dächer sind in Sattelform ausgebildet, als geschlossene Flächen mit Pfannen oder mit Ziegeln gedeckt. Einzelne kleine historische Dachaufbauten sind Teil der jeweiligen Architektur und wirken in den Straßenraum.

Die Dachlandschaft wirkt, von einzelnen Standorten gesehen, in den öffentlichen Raum, zusätzlich ist sie ein Merkmal des Ortsgefüges insgesamt und wird insbesondere als Teil des Ortes als Gesamtkörper wahrgenommen.

Die einzelnen Dachflächen, - mit Schiefer oder mit Dachpfannen gedeckt -, sind historisch geschlossen und kleinstrukturiert. Schutzziel ist die Erhaltung der Dachlandschaft in dem beschriebenen Charakter.

Begründung

1. Bedeutung

Der Bereich ist bedeutend 1.1. für die Geschichte des Menschen, 1.2. für Städte und Siedlungen, 1.3. für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

1.1. Bedeutung für die Geschichte des Menschen

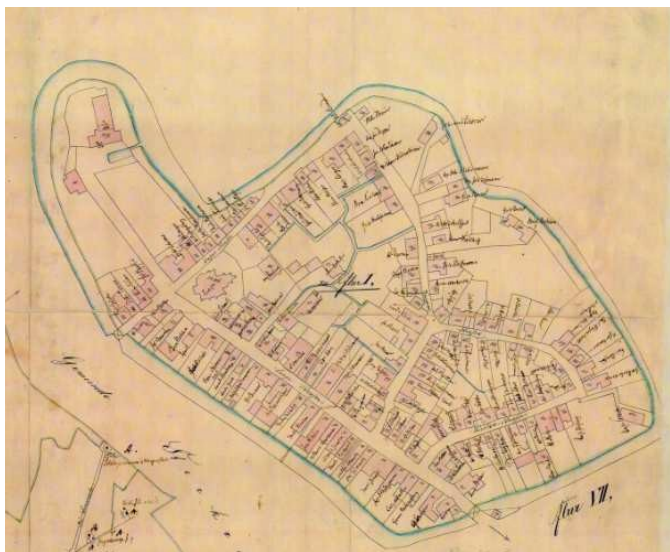
Der Ortskern von Holten ist im Zusammenwirken von Kastell, Kirchenbauten, Synagoge, kleinen Höfen, Wohn- und Gewerbebauten, Wegeführung, Straßenräumen und Freiflächen in besonderem Maße geeignet, die Ortsentstehung, die Entwicklung und das Leben der Menschen in Holten und in der Region über Jahrhunderte nachvollzie-

hen zu lassen und die allgemeinen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Geschehensabläufe, die geschichtlichen Entwicklungen und baulichen Schichten im Ortskern aufzuzeigen und zu erforschen. Bezogen auf die Stadtwerdung von Oberhausen, ist der Ortskern von Holten ein eigenständiges Element, das mit seinen spezifischen Merkmalen zur facettenreichen Identität der Stadt Oberhausen beiträgt. Daher ist der Ortskern von Holten ein gebautes Dokument mit hoher Bedeutung für die Orts- und Regionalgeschichte.

1.2. Bedeutung für Städte und Siedlungen

Der Ortskern von Holten ist als kleine in sich differenzierte Stadtanlage besonders und bedeutend für die Siedlungsentwicklung und gerade auch für die Geschichte der insgesamt in kurzer Zeit aus kleinen Ortslagen heterogen gewachsenen und 1874 neu gebildeten Stadt Oberhausen, seit 1914 Großstadt Oberhausen.

Der Ortskern von Holten, seine Grenzlage, aber auch das Zusammenwirken mit den spezifischen Gegebenheiten des Bruchlandes (hoher Grundwasserstand bis zur Regulierung der Emscher, sumpfiger Untergrund), die Ausprägung und Verteilung der Funktionen: die Burganlage, die beiden Kirchen mit den Pfarrhäusern, die Synagoge, ehemals auch die Schule, die dichte Bebauung der Kastellstraße auf schmalen Grundstücken, die ehemaligen kleinteiligen Höfe, die Wohnhäuser in den übrigen Straßen und insgesamt im Ort die Zuordnung von Wohnbauten und Nebengebäuden lassen die Ortsentstehung, die historischen Nutzungen und auch die über Jahrhunderte nutzungsbedingten Veränderungen und Entwicklungen ablesen. Die Struktur des Ortskerns (aus Wegeführung, Parzellenteilung, Anordnung und Zuordnung der Baukörper und der Freiflächen, aus dem Verhältnis von privaten und öffentlichen Bauten) ist nachweislich an Hand des historischen Kartenmaterials seit der Zeit um 1800 nahezu unverändert überliefert und kartographisch parzellenscharf in den Entwicklungen belegt.



22. Flurkarte Gemeinde Holten, 1827-1837 (Stadt Oberhausen, Katasteramt)

Eingebunden in den topografischen Raum, entstand im Wechselbezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten eine spezifische Siedlungsgestalt, mit der Bündelung von übergeordneten Funktionen und mit der Befestigung ein bedeutsamer Ort. Die kleinteilige Besiedlungsform mit der inneren strukturellen Organisation lässt sein Werden und Wachsen und auch die historisch wichtige Funktion bis heute ablesen. Der Ortskern von Holten ist im Entwicklungsprozess zwischen Emscher und Rhein einzigartig und von bedeutendem Zeugniswert für die regionale Siedlungsgeschichte.

1.3. die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Der Holten ist als Burgort, als landwirtschaftlicher Ort, als Markt- und Handelsort auch bedeutend für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse der Region. Lebensgrundlage boten über Jahrhunderte Ackerbau und Viehzucht; im 18. und auch noch im frühen 19. Jahrhundert sicherte ergänzend die Tuchweberei in Heimarbeit für die wachsenden Tuchmanufakturen in den nahe liegenden Städten die Existenz, außerdem war die Branntweinherstellung aus Wachholderbeeren in Kleinbetrieben vor allem im 18. Jahrhundert eine Zusatzeinnahme zahlreicher Haushalte im Ort. Die Bauten an der Kastellstraße zeugen in der Abfolge von Vorderhaus (zum Teil ehemals mit Geschäftsnutzung) und rückwärtigen kleinteiligen Nebenbauten und kleinen Hinterhöfen von Kleingewerbe, Handel, von funktionalen Zusammenhängen und vor allem in den großzügigen Blockinnenbereichen nördlich der Kastellstraße auch von der Gartennutzung zur Selbstversorgung.

2. Erhaltungswert

Holten ist im überlieferten baulichen Bestand und im Erhaltungsgrad nicht nur ein besonderes, sondern auch ein anschauliches Zeugnis der Siedlungsentwicklung. Für die Erhaltung und Nutzung als ein Ganzes und für den Schutz durch eine Denkmalbereichssatzung sprechen 2.1. **wissenschaftliche** und 2.2. **städtebauliche Gründe** vor.

2.1. wissenschaftliche Gründe,

Für den Schutz des Ortskerns durch eine Denkmalbereichssatzung sprechen wissenschaftliche Gründe, denn der Ort ist in seiner historischen Gesamtaussage ein bedeutendes Geschichtsdokument und bisher weder ausreichend vertieft untersucht noch umfassend dokumentiert. Er ist daher auf Grund der Bedeutung und der substantiellen Überlieferung geeignet zur Erforschung und Dokumentation der Ortsgeschichte. Er ist ein gebautes Dokument der Orts-, der Architekturgeschichte und der Geschichte der Kulturlandschaft und kommt als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht.

Die wissenschaftlichen Aspekte vertiefend, ist der Ort insgesamt auch erhaltenswert aus künstlerisch-architektonischen Gründen.

Architekturgeschichte

In der Aussage von Einzelbauten, so des Kastells, der Kirchen oder der ehemaligen Synagoge als prägnante Solitärbauten, auch von anderen Einzelbauten mit spezifischen Nutzungen, in den Hausformen, den kleinen Hofstellen und in der Ausbildung von gewerblich genutzten Baukörpern und Außenräumen und im baulichen Miteinander ist der Ort in seiner Gesamtaussage auch von Bedeutung für die Hauskunde und für die Architekturgeschichte. Für die Erhaltung des Ortskerns als ein Ganzes, für den Schutz als Denkmalbereich, sprechen somit architekturgeschichtliche Gründe.

Geschichte der Kulturlandschaft

Ortsentstehung und Ortsentwicklung sind eng auf die topografischen Gegebenheiten des Bruchlandes an der Emscher bezogen. Im Zusammenwirken von baulichen Anlagen, umgebenden Freiflächen und Wegeverbindung vermittelt der Ortskern in seiner Grundstruktur nicht nur eine bedeutende siedlungsstrukturelle sondern in seiner Entwicklung, belegt durch das historische Kartenmaterial, auch eine historisch kulturlandschaftliche Aussage, so dass die Erhaltung des Ortskerns auch im Hinblick auf die Prägung der Kulturlandschaft von Bedeutung ist.

2.2. städtebauliche Gründe

Für die Erhaltung und Nutzung liegen außerdem städtebaulich- dörfliche Gründe im Sinne der räumlichen Zuordnung der Baukörper vor.

Typische Merkmale der Ortslage sind die innere Ortsstruktur, das Miteinander der Bauten, die funktionsbestimmte Verteilung von Bauten, die kleinräumige Zuordnung der Baukörper, ihre historische Substanz und die Bildung von Straßen- und Hofräumen und die Platzbildungen. Diese Merkmale lassen historische Nutzungen, auch über Jahrhunderte nutzungsbedingte Veränderungen und Ortsentwicklungen ablesen. Die öffentlichen Bauten zeugen von der Übernahme und Konzentration von Aufgaben für die unmittelbare Umgebung. Der Ort ist außerdem durchsetzt mit baulichen Zeugnissen der Versorgung durch Handwerk und Kleingewerbe.

Der Ort ist im überlieferten baulichen Bestand und im Erhaltungsgrad ein anschauliches Zeugnis der Stadtbaugeschichte. Für die Erhaltung des Ortes als ein Ganzes und den Schutz durch eine Denkmalbereichssatzung sprechen daher städtebauliche Gründe.

Das geeignete Instrument zur Sicherung des Ortskerns von Holten als dörflich-kleinstädtisches Ensemble ist die Ausweisung eines Denkmalbereiches.

Das Bodendenkmal

In den nicht tiefgründig zerstörten Arealen und den Hinterhofbereichen wird ein gut erhaltenes Bodenarchiv vermutet: archäologische Befunde und Funde zur Siedlungsentwicklung, ältere Befunde wie die Vorgängersiedlung, Brunnen, Kloaken, Reste der Stadtbefestigung, der verschüttete Graben. (s. LVR-ABR, [REDACTED], Gutachten zum Bodendenkmal "Siedlung, Stadt Holten, Stadtbefestigung", OB 009, 10.01.2018)

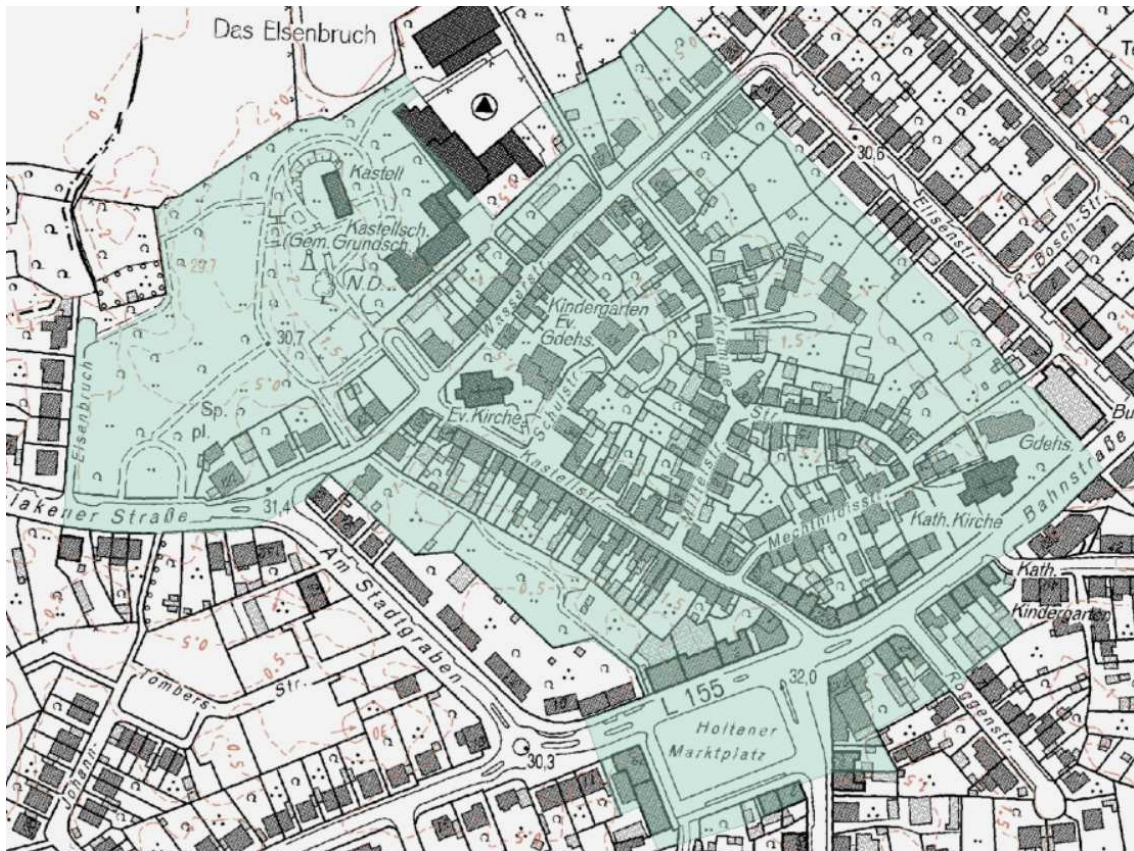


23.grün = Bodendenkmal

Der Denkmalbereich - räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst den historisch geprägten Ortskern einschließlich Kastell und einschließlich der angrenzenden und der den Ort einbindenden Freiflächen. Der Bunker an der Ecke Elisenstraße/ Bahnhofstraße wird als Solitärbau gewertet, der zwar funktional mit dem Ort in Bezug steht, der aber strukturell in keinem historisch bedeutsamen Wechselbezug zum Ortsgefüge steht.

Der Denkmalbereich schließt die räumliche Ausdehnung des Bodendenkmals ein, so dass Bodendenkmal und Denkmalbereich - zusammen und sich gegenseitig ergänzend - die geeigneten Instrumente sind, die historische Bedeutung und die substantielle Qualität von Holten zu erhalten.



24.grün=räumlicher Geltungsbereich des Denkmalbereichs

Resümee

Das Gutachten stellt den Wert des historischen Ortskerns als Denkmalbereich dar und regt an, das Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten. Denn gemäß DSchG NW erfolgt der Schutz des definierten Gebietes über eine Denkmalbereichssatzung, die auf der Grundlage des Gutachtens von der Stadt Oberhausen erlassen wird.

Literatur (Auswahl):

Sandra Schürmann: Denkmalbereichssatzung für den historischen Stadtkern von Oberhausen-Holten (=Studienarbeit Historische Ortsanalyse und erhaltende Satzungen für historische Bereiche, FH Köln), 2006 (unveröffentlicht)

Dietrich Behrends: Im Holtener Bruch wurde Chemie-Geschichte geschrieben. In: Oberhausen '98 – ein Jahrbuch, S.85ff.

Gerda Susanne Buschhausen: Die evangelische Kirche Holten. In: Oberhausen '84 – ein Jahrbuch, S.27.

Monika Elm: Holtener Manuskripte 1: Kirchliche Gemeinsamkeiten und Gegensätze in Holten, in: Ursprünge und Entwicklungen der Stadt Oberhausen, hrsg. Von der Historischen Gesellschaft Oberhausen e.V., Oberhausen 1998, S. 113-119.

Monika Elm: Holtener Manuskripte 2: Das alte katholische Pastorat, in: Ursprünge und Entwicklungen der Stadt Oberhausen, hrsg. Von der Historischen Gesellschaft Oberhausen e.V., Oberhausen 1998, S. 121-124.

Monika Elm: Holten im Dornröschenschlaf. In: Abenteuer Industriestadt – Oberhausen 1874–1999. Oberhausen 2001, S.462.

Monika Elm: Holten. Von den Anfängen bis zum Einzug der Industrie 1928, in: Magnus Dellwig, Peter Langer, Oberhausen. Eine Stadtgeschichte im Ruhrgebiet, Band 1, Oberhausen in vorindustrieller Zeit, Münster 2012, S. 111-150.

Fritz Gehne: Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Holten. Oberhausen 1930.

Fritz Gehne: Bilder aus der Geschichte Holtens, in: Oberhausener Heimatbuch (hrsg. von Wilhelm Seipp), Oberhausen 1964, S. 88-114.

Roland Günter: Oberhausen, (Die Denkmäler des Rheinlandes hrsg. Vom Landeskonservator Rheinland, Band 5) Düsseldorf 1975, 56-72.

Karl Lange: 675 Jahre Holten. In: Oberhausen '85 – ein Jahrbuch, S.50

Sebastian Mohr: Jüdisches Leben in Holten. In: Schichtwechsel 2/07, S. 6–9

[https://de.wikipedia.org/wiki/Holten_\(Oberhausen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Holten_(Oberhausen)), aufgerufen am 19.10.2017

Archäologische Bestanderhebung in mittelalterlichen Stadtkernen des Rheinlandes, Nr. 20. M. Wensky u.a. (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten. Nordrhein-Westfalen, 32006, S. 829 - 830.

außerdem:

LVR-ABR [REDACTED] [REDACTED], Gutachten zum Bodendenkmal "Siedlung, Stadt Holten, Stadtbefestigung", OB 009, 10.01.2018

Freundliche Hinweise von [REDACTED] [REDACTED], 2018

Historische Karten:

Preußische Uraufnahme, 1843, Blatt Dinslaken 4406

Preußische Neuaufnahme, 1895, Blatt Dinslaken 4406

Katasteraufnahme 1892, Stadtarchiv Oberhausen

Katasterkarten des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts, Stadt Oberhausen, Katasteramt:

- Flurkarte 1827-1837,
- Flur I, Stadt Holten in II Blättern 1837/38
- Bürgermeisterei Holten Gemeinde Holten Flurkarte der Flur I Die Stadt IIter Teil in 2 Blättern, 1825
- Flur 1 in 4 Blättern, Blatt 1, Gemarkung Holten, Nr. 79 Kreis Oberhausen, M1:500, 1937

Weitere historische Darstellungen und historische Fotos, Archiv [REDACTED] [REDACTED].

Im Auftrag

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

wissenschaftliche Referentin

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.02.2020

Az.: 54340/2020/Wa

Tel 02234 9854-
Fax 0221 8284-2002

Oberhausen, Denkmalbereich Historischer Ortskern Holten, Kastellpark
Gartendenkmalfachliche Stellungnahme gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 DSchG NRW

Mit Gutachten vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (, Abtlg. Inventarisierung) zum „Denkmalbereich Holten“ vom 27.04.2018 sind auch die prägenden Freiflächen erfasst worden. Die im Gutachten getroffenen Aussagen (S. 14) zum Baumbestand und insbesondere zur Grüngestaltung sollen hiermit präzisiert werden:

Die historisch aussagekräftige **Grüngestaltung des Parks vom Kastell Holten** ist durch weitläufige, modellierte Rasenflächen mit Solitärbäumen und Gehölzgruppen sowie geschwungene Wege mit wassergebundener Decke gekennzeichnet. Die Höhenunterschiede zwischen dem Kastell auf einer Erhebung, den oberirdisch erkennbaren Resten der historischen Grabenanlage sowie den unterhalb des Kastells liegenden Flächen dieser Parkanlage sind besonders charakteristisch. Mit dieser besonderen Grüngestaltung sind u.a. durch Bäume und Sträucher gerahmte Blicke auf das Kastell geschaffen worden, die insbesondere von den Parkwegen als gerichtete Weg- und Sichtachsen aus erlebbar sind. Diese intendierten Ansichten des Kastells sowie in umgekehrter Blickrichtung die Aussichten vom Kastell in den Park und darüber hinaus in die umgebende Kulturlandschaft sind durch eine kontinuierliche fachgerechte Gehölzpflege (Schnittmaßnahmen, Beseitigung Aufwuchs) offen zu halten.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Höhenunterschiede werden durch Treppenanlagen aus Ziegelmauerwerk und Natursteinstufen überwunden, Stützmauern bestehen aus Ziegelmauerwerk mit Mauerkronen aus Natursteinplatten.

Zu den charakteristischen Baumarten im gesamten Kastellpark gehören viele heimische Laubbäume wie Ahorn, Eiche, Esche, Hainbuche, Linde etc. Zum älteren Baumbestand, der in die Gestaltung der Nachkriegszeit einbezogen wurde, gehören insbesondere eine Winterlinde südwestlich vom Kastell, deren Alter auf ca. 180 bis 200 Jahre geschätzt wird, sowie darüber hinaus neben weiteren heimischen Bäumen auch einige Exoten wie Amerikanische Roteichen, Rosskastanien und Platanen etc. Für die Gestaltung der Nachkriegszeit sind Flügelnuss-Bäume (*Pterocarya*) sowie Silberahorne (*Acer saccharinum*) besonders charakteristisch, die mit ihrem breit ausladenden, teils mehrstämmigen Wuchs auf den Rasenflächen prägende Solitäräume bilden.

Dieser Park vom Kastell Holten ist als prägende Freifläche im Denkmalsbereich mit seinen oben beschriebenen charakteristischen Merkmalen zu bewahren. Die gartendenkmalfachlichen Voraussetzungen für eine Eintragung dieser öffentlichen Grünanlage als Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW ist aus Sicht des LVR-ADR nicht erfüllt.

Innerhalb des Parks vom Kastell Holten befindet sich seit Beginn des 20. Jh. das **Kriegerdenkmal für Gefallene des Krieges 1870/1871 und der beiden Weltkriege**. Der Findling mit Reichsadler und Bronzetafel war 1905 zunächst auf dem Holtener Marktplatz errichtet und kurze Zeit zum Kastell Holten versetzt worden. In den 1920er Jahren wurde dieses Denkmal durch eine rückwärtige Mauer mit bekrönenden Feuerschalen, Inschriftentafeln und Ruhebänken erweitert. Mit Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (Nadja Fröhlich) vom 15.09.2016 wurde eine detaillierte Beschreibung dieses Kriegerdenkmals vorgelegt und dessen Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW begründet.

Innerhalb des Parks vom Kastell Holten befinden sich außerdem zwei **Naturdenkmale**, darunter die oben bereits erwähnte, ca. 180 bis 200 Jahre alte Winterlinde (ND 1.3.14) sowie eine Gruppe von 4 Findlingen, die auf einer Rasenfläche angeordnet sind (ND 1.3.13).

Zum **prägenden Baumbestand**, der aus dem Straßenraum erlebbar ist, gehören im gesamten geplanten räumlichen Geltungsbereich insbesondere Roteichen (z.B. Dinslakener-, Wasserstraße, Schulhof), Platanen (z.B. Kastellstraße, Marktplatz), Linden und Eiben. Dieser Baumbestand ist teils in Solitärstellung, teils in Gruppen oder Reihen angeordnet. Zum prägenden Baumbestand auf den historischen Freiflächen gehören darüber hinaus auch Obstbäume, die historische Nutzungsformen anschaulich tradieren.

Literatur

- Erika Pohn: Kastell Holten, Oberhausen, Erfassung historischer Garten- und Parkanlagen in den Städten Duisburg, Oberhausen, Herne, Bochum und Hamm, erstellt im Auftrag des Kommunalverbands Ruhrgebiet, Essen, unveröffentlichtes Typoskript, 1995, s. Kastell Holten (freundlicherweise in Kopie erhalten von Wolfgang Gaida, Regionalverband Ruhr),
- Wolfgang Gaida / Helmut Grothe: Vom Kaisergarten zum Revierpark. Ein Streifzug durch historische Gärten und Parks im Ruhrgebiet. Essen 1997, s. S. 259, „Der Park am Kastell Holten“.

Im Auftrag

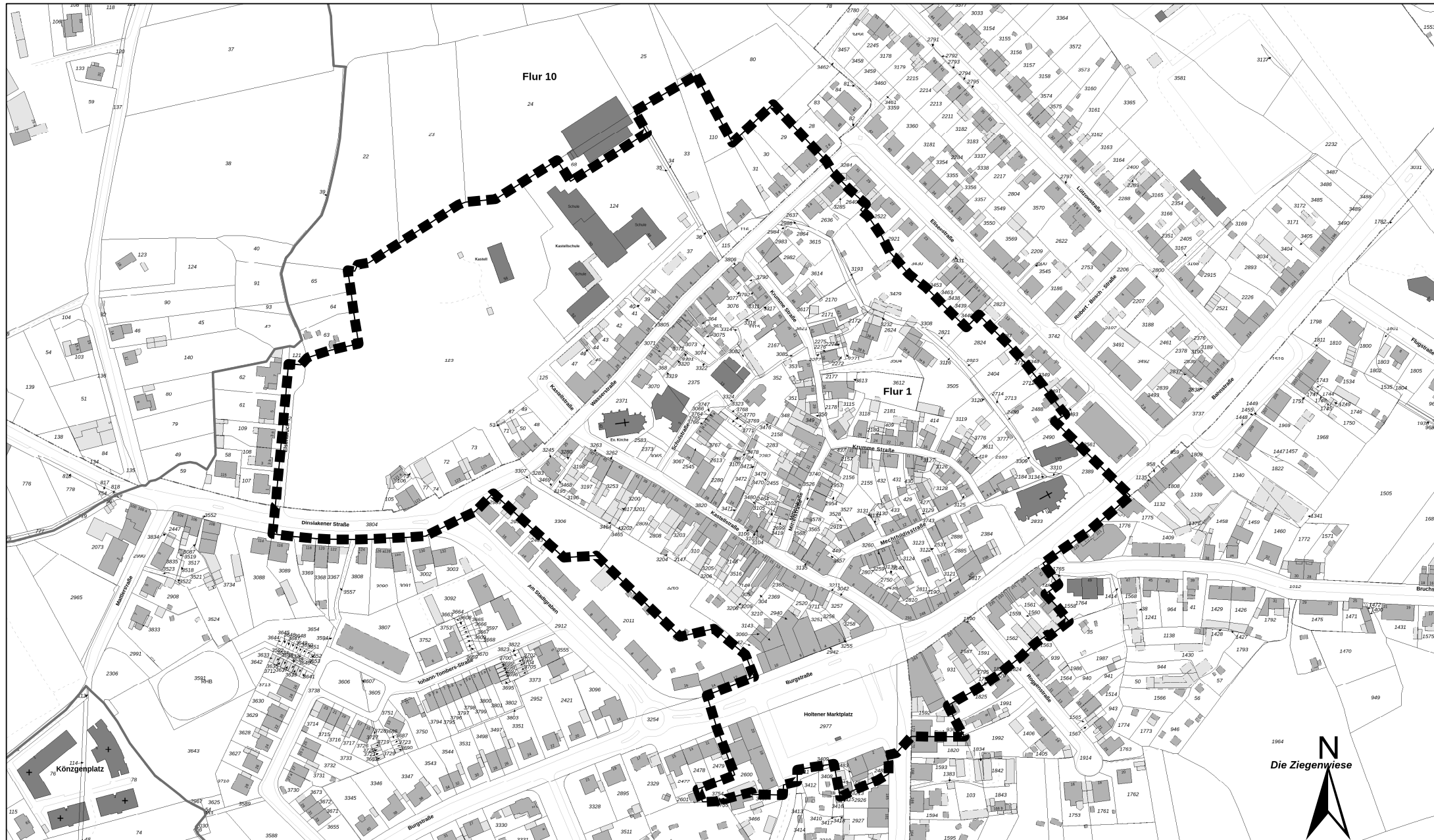


Wissenschaftliche Referentin
Abteilung Inventarisierung

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 765

- Historischer Ortskern Holten -

M 1:2500



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

58 von 58 in Zusammenstellung

Angefertigt: Oberhausen, 13.05.2026
Bereich 5-1 / Stadtplanung